

KOSTAS BURASELIS

ZU CARACALLAS STRAFMAßNAHMEN IN ALEXANDRIEN (215/6)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 108 (1995) 166–188

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZU CARACALLAS STRAFMAßNAHMEN IN ALEXANDRIEN (215/6)
Die Frage der Leinenweber in P.Giss. 40 II und der *sysstia* in Cass.Dio
77(78).23.3.*

I.

In der zweiten Kolumne des berühmten P.Giss. 40 sind uns, wie bekannt, zwei Verordnungen Caracallas erhalten: die erste betrifft die Zurückberufung der Verbannten im Reich, die zweite die Ausweisung der Ägypter aus Alexandrien.¹ Dieser zweite Text enthält zwei Exzerpte aus einem diesbezüglichen Schreiben des Kaisers (wohl ein *mandatum*²) an den zuständigen Beamten, so gut wie sicher den praefectus Aegypti.³ Der Erhaltungszustand dieses Schreibens (Wortlaut im Anhang I) erlaubt uns, die Argumentation Caracallas in den exzerpierten Partien kontinuierlich zu verfolgen.

Es ist wohl praktisch, eine Zusammenfassung dieser Gedankenreihe hier voranzustellen: alle Ägypter, die sich in Alexandrien befinden, besonders die Bauern (ἄγροικοί, Z. 16), müssen die Stadt verlassen, da ihre zahlreiche Anwesenheit keinen Nutzen bringt und Unruhen verursacht (... τῶ πλήθει τῶ ἰδίῳ καὶ οὐχὶ χρήσει ταρασσουσι τὴν πόλιν, Z. 19-20). Es wird davon eine Ausnahme gemacht für die Mitglieder von drei Berufsgruppen, deren häufig wieder-

* Ein erster Kern dieser Untersuchung ist im September 1989 auf dem 19. Int. Papyrologenkongreß in Kairo referiert worden. Seitdem habe ich weitere Fassungen bei Gastseminaren in Rethymno und Würzburg vorgelegt. Für fördernde Diskussion und Hinweise möchte ich insbesondere D. Gofas, N. Oikonomides und G. Fowden (Athen), A. Avramea (Rethymno), D. Timpe, K.-T. Zauzich und W. Ameling (Würzburg), D. Hagedorn und W. Habermann (Heidelberg) danken. Die Verantwortung für das Ergebnis trage ich natürlich allein. Zeitschriften werden nach dem System der *Année Philologique* zitiert.

¹ Hervorragende *editio princeps*: P. Meyer, Griechische Papyri im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen, Bd. I, Heft II (Nrn. 36-57), Leipzig-Berlin 1910, S. 44f. (Text), 33ff. (Kommentar). Einige nachträglich vorgeschlagene Lesarten: ebd. S. 165; F.Bilabel, Berichtigungsliste II.2 (Heidelberg 1933), 66. Wichtigste weitere Ausgaben der Ausweisungsverordnung: U. Wilcken, Chrestomathie der Papyruskunde. 1. Bd.: Historischer Teil, 2. Hälfte: Chrestomathie, Leipzig 1912, Nr. 22; A.S. Hunt – C.C. Edgar, *Select Papyri II: Non-literary Papyri. Public Documents*, London 1934, Nr. 215; F.M. Heichelheim, *The Text of the Constitutio Antoniniana and the Three Other Decrees of the Emperor Caracalla Contained in Papyrus Gissensis 40*, JEA 26 (1940), 11f.; J.H. Oliver, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989, Nr. 262. Ausführlicher zum Inhalt: H. Wolff, *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I*, Diss. Köln 1976, I.131-4; W. Williams, *Caracalla and the Authorship of Imperial Edicts and Epistles*, Latomus 38 (1979), 67ff. (81-6). Vgl. auch: H. Braunert, *Die Binnenwanderung. Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit*, Bonn 1964, bes. 171-4; N. Lewis, *Life in Egypt under Roman Rule*, Oxford 1983, 202f.; die Arbeiten von Ad. Łukaszewicz (s. Anhang II) und die unten zu Teilfragen angegebene Bibliographie.

² Williams (Anm. 1), 81f.(Anm. 56) hält das Schreiben im technischen Sinne für eine *epistula*. Trotz der Briefform wird aber hier keine Rechtsfrage behandelt, sondern konkrete Handlungsanweisungen gegeben, wie es gerade zu einem *mandatum* paßt: s. H.Kreller, RE XIV.1 (1928), s.v. Mandatum, 1023-4; L.Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, 463. Vgl. Oliver (Anm. 1), S. 510. Wolffs (Anm. 1), 132 Skepsis, was Caracallas Autorschaft des Schreibens betrifft, geht m.E. zu weit, wenn man besonders die guten stilistischen Bemerkungen von Williams (Anm. 1) berücksichtigt.

³ oder natürlich seinen amtierenden Stellvertreter: so schon P.Meyer (Anm. 1), 40f.; Williams (Anm. 1), 81 mit Anm. 55. Irrtümlich P.W.Pestman, *The New Papyrological Primer*, Leiden 1990, S. 219: „... Caracalla's letter to the Alexandrians [meine Sperrung] whereby he orders them to expel from Alexandria all Egyptians...“.

kehrende Aufenthalte in Alexandrien grundsätzliche Bedeutung für die Versorgung der Stadt haben: die Schweineverkäufer, die Flußschiffer und die Lieferanten von Brennrohr für die Bäder (Z. 17-19). Weitere Ausnahmen werden zugestanden, wenn besondere Gründe für ähnlich kurze Besuche vorliegen: so, wenn man an religiösen Festen der Hauptstadt – wie den Sarapeia – teilnehmen oder dort einen Geschmack bürgerlichen Lebens genießen oder ein Geschäft erledigen möchte (Z. 20-22, 24-26). Nach diesem (größeren) Textteil leitet die charakteristische⁴ Wendung μεθ' ἕτερα (Z. 26) ein zweites, kleineres und bisher in der Forschung viel weniger beachtetes Exzerpt (Z. 26-29) ein. Hier wird ein Spezialproblem erörtert: „Denn die wahren Ägypter können leicht unter den Leinenwebern erkannt werden an ihrem Sprechen, welches verrät, daß sie die Erscheinung und Kleidung anderer Art Menschen angenommen haben. Aber auch ihr Lebensstil weist Gewohnheiten auf, die sich von den zu Stadtbewohnern passenden unterscheiden, d.h. er verrät, daß sie ägyptische Bauern sind“.⁵

⁴ Beispiele bei F.Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, I (1925), s.v. ἕτερος, 5. Vgl. Williams (Anm. 1), 81 mit Anm. 51.

⁵ Diese Übersetzung basiert auf der ursprünglichen Lesung und Ergänzung der Zn. 26-29, wie sie in der Erstpublikation und dann in Wilckens Chrestomathie (s. oben) vorliegen. Indem sie dieselbe Textform (mit Ausnahme einer unwichtigen, wohl auch unnötigen Änderung: ζω[ῆ] statt ζω[ή] in Z. 28) beibehielten, konnten A.S. Hunt und C.C. Edgar (Anm. 1) eine den gleichen Sinn des Passus wiedergebende Übersetzung bieten: „For genuine Egyptians can easily be recognized among the linen-weavers by their speech, which proves them to have assumed the appearance and dress of another class; moreover in their mode of life their far from civilized manners reveal them to be Egyptian countryfolk“ (ähnlich zuletzt: N. Lewis (Anm. 1), 202). Man erkennt also dabei einen (m.E. ganz sinnvollen) Gegensatz zwischen Sprechen (Aussprache)/Lebenssitten und äußerer Erscheinung/Tracht der ägyptischen Leinenweber Alexandriens. Nun bietet schon P.Meyer (Anm. 1), 40, trotz der obigen Textform, eine nicht so differenzierende Beschreibung der Ägypter: „Ihre Sprache, i h r Ä u ß e r e s [meine Sperrung], ihre Lebensart, die städtischem Wandel widersprechende Denk- und Handlungsweise ... zeigen ...“. Offensichtlich hat U.Wilcken ebenfalls zu dieser Interpretation geneigt, so daß er später, APF 7 (1924), 98² über denselben Passus geschrieben hat: „Der Schlußsatz dieses Mandats ist noch nicht in Ordnung: ἐπιγεινώσκεισθαι — οἱ ἀληθινοὶ Αἰγύπτιοι δύνανται εὐμαρῶς φωνῆ, ἢ ἄλλων [δηλ]οῖ (αὐτοῦς) ἔχειν ὅψεις τε καὶ σχῆμα. Ihre φωνῆ zeigt doch nicht, daß sie fremdes Aussehen haben. Ich las inzwischen in der Photographie φωνῆν statt φωνῆ ἢ und interpretiere: φωνῆν ἄλλων [δηλ]οῖ ἔχειν ὅψεις τε καὶ σχῆμα. Damit ist alles klar“. Dazu darf man zunächst in Bezug auf den Text zweierlei bemerken: (a) die zwei letzten Buchstaben der Z. 27 sind in der Erstpublikation als HH angegeben, also nicht unterpunktirt wie es bei einer eher unsicheren Lesung der Fall gewesen wäre. Die Zweifel an der ursprünglichen Lesung scheinen also deutlich erst wegen einer postulierten Interpretation entstanden zu sein. (b) Tatsächlich liest man anhand von Taf. VI der Originalpublikation eher H am Ende der Zeile. (c) Entscheidend ist aber m.E., daß es sich überall auf demselben Papyrus, wo ein Eta-ähnliches Ny vorkommt, um Ligaturen des Ny mit einem vorausgehenden Buchstaben handelt, die eben diese Schreibform des Ny haben entstehen lassen. So Kol I, Z. 4 bei ΣΥΝ (Y+N), Z. 12 bei ΕΝ (γεγενῆσθαι): E+N; Kol.II, Z. 5 bei χρόνον (O+N), Z. 13 bei οὐσιακῶν (Ω+N), ebd. bei γενομένου zweimal (E+N), Z. 14 bei ὑπομνήματος (M+N), ebd. bei ἡγεμόνος (O+N), ebd. bei Ἰουγκίνου (I+N), Z. 25 bei ἐνελκεν (E+N). Dagegen gibt es auf dem Papyrus insgesamt zwanzig Beispiele der Buchstabenkombination HN (Kol. I, Z. 8, 10; Kol. II, Z. 5, 6, 7 (zweimal), 8, 9, 10 (fünfmal), 15, 20, 24 (dreimal), 25 (zweimal), bei keinem dieser Fälle trifft man aber eine Ligaturform oder eine Eta-artige Form des Ny.

Übrigens wäre die Benutzung von εὐμαρῶς in engerem Zusammenhang *nur* mit φωνῆ bzw. φωνῆν (Z. 27) und der zusätzliche Hinweis auf die ganze Lebensweise der Ägypter als unterscheidendes Merkmal kaum verständlich, wenn die Ausführungsorgane des Staates die Auszutreibenden auch schon an ihrem Äußeren hätten sofort erkennen können. So ist schließlich Wilckens Verständnis und spätere Lesung dieses Passus abzuweisen, obwohl sie in vielen späteren Publikationen übernommen worden sind: so u.a. Heichelheim (Anm. 1), bei dem paradoxerweise einerseits Wilckens Lesung und Interpretation übernommen (lff., 21), andererseits die Übersetzung von Hunt und Edgar nur unwesentlich modifiziert werden (13); A.C. Johnson a.o., Ancient Roman Statutes, Austin 1961, S. 226; Braunert (Anm. 1), 172;

Dieses zweite Exzerpt verdient eine genauere Analyse. Soweit ich feststellen konnte, hat man sich bisher eigentlich nie bei der Frage aufgehalten,⁶ weshalb man hier nicht allgemeine Vorschriften findet, die alle auszuweisenden Ägypter betreffen, sondern eine spezifische Anweisung bezüglich der Leinenweber unter ihnen. Eine zuerst einfallende Antwort wäre natürlich, daß es schwieriger⁷ war, diese Leute als Ägypter zu erkennen, da es ihnen offenbar - dank ihren eigenen Produkten - möglich war, sich wie alexandrinische Bürger anzuziehen und so ihre tatsächliche Identität zu verdecken. Es gab jedoch sicher auch andere Berufe, wo Ägypter nicht nur tätig waren, sondern auch genug verdienten, um sich eine echt bürgerliche Tracht und Erscheinung zu leisten, so daß auch für diese Kategorien von Leuten die gleichen Probleme hätten eintreten müssen. Man kann sich z.B. an den Fall des *iatraliptes* des Plinius, Harpocras, erinnern, der eine erfolgreiche Karriere, auch in Alexandrien, gemacht haben muß, bevor er seine - offensichtlich als gut beurteilten - Dienste Plinius anbot und durch dessen Fürsprache bei Trajan die Rechte sowohl eines Alexandrinerers wie auch eines römischen Bürgers erhielt.⁸ So darf man kaum annehmen, daß ausschließlich die ägyptischen Leinenweber der Hauptstadt die römischen Behörden vor Identifikationsprobleme gestellt hätten.⁹

Drei weitere Punkte verdienen eine Kommentierung: (a) Die Behörden scheinen die Identifikation der Ägypter unter den Leinenwebern kaum mit Hilfe, d.h. durch eine Form von Denunziation,¹⁰ seitens ihrer alexandrinischen Kollegen erreichen zu können. Wir können jedoch nicht annehmen, daß die ägyptische Identität gewisser Leinenweber ihren hauptstädtischen Kollegen entgangen wäre. Als Leute, die in demselben Beruf standen, mußten sie besser als jeder andere über die Personalien der Berufskameraden Bescheid wissen. Darüber hinaus sollte man berücksichtigen, daß die Leinenweber in der Kaiserzeit regelmäßig sowohl in Ägypten wie auch

Williams (Anm. 1), 82f. mit Anm. 61; kurzer Nachklang auch bei F. Kolb, *Die Stadt im Altertum*, München 1984, 254f. Oliver (Anm. 1) hat versucht, die ursprüngliche Lesung der Stelle (in der Form: $\phi\omega\nu\eta, \eta$) mit Wilckens Interpretation zu kombinieren, was zugleich charakteristisch und unmöglich ist.

⁶ P. Meyer (Anm. 1), 39 hat die Angabe über die Leinenweber bloß als eines unter mehreren im (vollständigen) Mandat erwähnten, aber nicht erhaltenen, Beispielen von Gewerbetreibenden Alexandriens gedeutet und auf die Leinenweberei als eine der drei wichtigsten Industrien ebenda hingewiesen, ohne den eigentümlichen Wert dieser Sonderanweisung zu erkennen. Williams (Anm. 1), 83 wollte die gleiche Angabe auf persönliche Eindrücke Caracallas während seines Aufenthalts in der Stadt zurückführen, die der Kaiser eher beispielhaft als einer spezifischen Notwendigkeit entsprechend verwendet hätte.

⁷ Eine solche, besondere Schwierigkeit legt auch die Wiederholung des Adverbs $\epsilon\upsilon\mu\alpha\rho\omega\varsigma$ („leicht“) an dieser Stelle nahe, welches einleitend (Z. 17) die Fahndungsaktion bezeichnet hatte. Diese Schwierigkeit braucht sich aber nicht in der äußeren Assimilation der Gesuchten erschöpft zu haben (s. unten). Dazu paßt eigentlich die Feststellung, daß es zu dieser Zeit keine ausgeprägten Kategorien „griechische Tracht“ - „ägyptische Tracht“ gegeben hat: E. Wipszycka, *L'industrie textile dans l'Égypte romaine*, Warszawa 1965, 107f.

⁸ Plin., Ep. X 5,1-2;7;10. Vgl. über Harpocras: Wolff (Anm. 1), 239ff.; zuletzt D.Delia, *Alexandrian Citizenship during the Roman Principate*, Atlanta 1991, 41ff. In Werkstätten Alexandriens tätige Ägypter, die ihre daheimgebliebenen Verwandten mit verschiedenen Waren (Schuhe, Decke) von der Hauptstadt versorgen, bezeugt PSI XIII 1332. Vgl. über dieses Element der alexandrinischen Bevölkerung in der Kaiserzeit: Braunert (Anm.1), 206-13; L. Neesen, *Demiurgoi und Artifices. Studien zur Stellung freier Handwerker in antiken Städten*, Frankfurt 1989, 163-8.

⁹ Dies haben sowohl P. Meyer (wie Anm. 6) wie auch Williams (ebd.) eingesehen.

¹⁰ Dies ist z.B. der Sinn einer Eingabe an den Präfecten von Ägypten zwischen 206 und 209 n.Chr., in der ein ordnungswidrig im Oxyrhynchites versteckter Ägypter anderer Provenienz angezeigt wird: J.D.Thomas, *A Petition to the Prefect of Egypt and Related Imperial Edicts*, JEA 61 (1975), 201ff. (S. 203f., Z. 23ff.).

anderswo in der Form von organisierten Vereinen erscheinen.¹¹ Demgemäß sollten eigentlich die Ägypter entweder Mitglieder entsprechender alexandrinischer Vereine geworden sein - und dann muß man annehmen, daß sie sich bei ihrem jeweiligen Verein spätestens bei ihrer Aufnahme ausgewiesen haben -, oder sie sollten außerhalb der alexandrinischen Berufsvereine geblieben und so von Anfang an von ihren städtischen Kollegen deutlich unterschieden gewesen sein. Die alexandrinischen Leinenweber müssen also ihre ägyptischen Berufsgenossen in der Hauptstadt gekannt haben bzw. jederzeit als nicht zu ihren Vereinen gehörig haben erkennen können.¹² Diese Realität scheint jedoch den Behörden aus irgendwelchem Grund nicht geholfen zu haben.

(b) Des Kaisers Plan war hauptsächlich - nach seinen eigenen Worten -, Leute aus Alexandria zu entfernen, die für das ganze Leben der Stadt unnütz waren, Leute, die zusammen nichts anderes als eine tumultuarische Menge ausmachten. Wenn auch grundsätzlich die Sorge für die Aufrechterhaltung der agrarischen Produktion auf dem ägyptischen Lande Caracalla bei der Abfassung seiner Anweisung geleitet zu haben scheint (Z. 23-4),¹³ paßt die obige Beschreibung der unnützen Ägypter in der Hauptstadt schlecht zu den Leinenwebern. Denn diese müssen zu einem blühenden Zweig der alexandrinischen Wirtschaft beigetragen haben, der sowohl für den

¹¹ Viele einschlägige Beispiele in der folgenden Literaturliste: E. Ziebarth, Das griechische Vereinswesen, 1896 (= Wiesbaden 1969), 102ff. F. Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens, Leipzig 1909, 116ff. M. San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer, I (München 1913), bes. 101-3. Alb. Stöckle, RE Suppl. IV (1924), s.v. Berufsvereine, bes. 162-4. E. Wipszycka, Das Textilhandwerk und der Staat im römischen Ägypten, APF 18 (1966), 1-22. L. Cracco Ruggini, Le associazioni professionali nel mondo romano-bizantino, in: Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, XVIII: Artigianato e tecnica nella società dell'Alto Medioevo occidentale, I (Spoleto 1971) 59-193 (passim); ead., La vita associativa nelle città dell'Oriente greco: tradizioni locali e influenze romane, in: Assimilation et résistance à la culture gréco-romaine dans le monde ancien. Travaux du VI^e Congr. Int. d'Ét. Class., Paris 1976, 463-91 (passim). Ein sehr interessantes, neueres Beispiel, wo die *linourgoi* wahrscheinlich sogar eine Phyle der Stadt (Saittai/Lydien) bildeten: F. Kolb, EA 15 (1990), 118.

Über die spätantiken und byzantinischen Berufsvereine (auch von Webern) noch grundlegend: Al. Stöckle, Spätromische und byzantinische Zünfte, Leipzig 1911; An. Christophilopoulos, Τὸ ἐπαρχικὸν βιβλίον Λέοντος τοῦ Σοφοῦ καὶ αἱ συντεχνίαι ἐν Βυζαντίῳ, Athen 1935. Vgl. auch die verwandten Arbeiten: P. van Minnen, Urban Craftsmen in Roman Egypt, MBAH 6 (1987), 31-85 (bes. 48ff.); J.-P. Sodini, L'artisanat urbain à l'époque paléochrétienne, Ktèma 4 (1979), 71-119. Zuletzt: I.F. Fikhman, Sur quelques aspects socio-économiques de l'activité des corporations professionnelles de l'Égypte byzantine, ZPE 103 (1994) 19-40.

¹² Über die Aufnahmeverfahren und Mitgliederlisten kaiserzeitlicher Berufsvereine: Stöckle, Berufsvereine (Anm. 11), 182-4; über das seit Ende des ersten Jhdts. n.Chr. anfangende Einreichen solcher Listen an den Staat ebd. 205. Vgl. auch van Minnen (Anm. 11), 68f. Abgesehen von der Frage, ob die ägyptischen Leinenweber zu denselben Vereinen wie die echten Alexandriner gehörten, scheint ihre Unterkunft in dem gleichen städtischen Bezirk aufgrund kaiserzeitlicher (und späterer) Zeugnisse solcher topographischen Berufskonzentration sehr wahrscheinlich: denn man findet bekanntlich in den Papyri beruflich geprägte Bezeichnungen für Stadtteile wie z.B. λινυφίων ἄμφοδον (Preisigke-Kießling, Wörterbuch, III, 412); vgl. auch ἀλοπωλίων ἄμφοδον, σκυτέων ἀγορά, ταρσικαρίων ῥύμη u.a. (ebd., s.vv.).

¹³ Auch hier setzt bekanntlich die römische Verwaltungspraxis die ptolemäische fort: nach dem Aristeeasbrief, 109f. hatte schon ein Ptolemäer (Philadelphos?) eine Aufenthaltsfrist von zwanzig Tagen für die Ägypter in Alexandria festgesetzt, da οἱ ... ἀπὸ τῆς χώρας εἰς αὐτὴν (sc. τὴν Ἀλεξάνδρειαν) ἐπιξενούμενοι καταμένοντες ἐφ' ἱκανὸν εἰς ἐλάττωσιν ἦγον τὰ τῆς ἐργασίας. Weder hier noch bei ähnlichen kaiserzeitlichen Maßnahmen - jetzt mit angeführt und besprochen bei Thomas (Anm. 10) - wird aber dann weiter unter den Auszutreibenden differenziert, es sei denn, daß man für den Unterhalt der Stadt lebenswichtige Elemente allgemein ausnimmt (Edikt des Vibius Maximus vom J. 104 n.Chr., Sel.Papyri 220).

Provinz- wie auch für den Reichsbedarf von Bedeutung war.¹⁴ Man kann sich hier erinnern, daß die Leinenindustrie Alexandriens und die Kunst seiner Leinenweber berühmt waren. Plinius berichtet z.B., daß das Weben mit verschiedenen Sorten von Fäden eine alexandrinische Erfindung war, diese Textilien hießen „polymita“.¹⁵ Aber auch die spezielle Bedeutung der Leinenproduktion Alexandriens für die Kleidungsversorgung des römischen Heeres ist wohl nicht zu unterschätzen (vgl. unten). Es ist also logisch zu schließen, daß die ägyptischen Leinenweber der Hauptstadt eher dem zweiten Teil der allgemeinen Ausweisungsbegründung entsprachen: ihre Anwesenheit muß der städtischen Ruhe irgendwie abträglich gewesen sein.

(c) Der Kaiser hat es in seinem Brief für nötig gehalten, speziell auf die Leinenweber einzugehen. Er mag natürlich auch weitere Kategorien von Leuten im auf dem Papyrus ausgelassenen Mittelteil seines Textes angegeben haben, aber die Benutzung von γὰρ zeigt, daß von den Leinenwebern gesondert und wohl ausführlicher gesprochen wurde. Anscheinend war also das Phänomen ägyptischer Bauern nicht selten, die in die Hauptstadt wanderten und dort in dem - traditionell ägyptischen¹⁶ - Gewerbe der Leinenindustrie Arbeit fanden. Die Zahlenstärke dieser im Äußeren verbürgerlichten Leinenweber aus dem ägyptischen Land kann durchaus mit der Grund für die längere Bezugnahme auf sie im kaiserlichen Schreiben gewesen sein.¹⁷

II.

Wie soll man die Beunruhigung des Stadtlebens verstehen, die im kaiserlichen Mandat angeschnitten wird? Wir dürfen jedenfalls die Bedeutung des Satzes „ταράσσοῦσι τὴν πόλιν“ in einem Kanzleitext nicht unterschätzen. Nicht nur war das Wort *ταραχή* traditionell eine Bezeichnung für die ägyptischen Aufstände der Ptolemäerzeit,¹⁸ sondern auch im Sprachgebrauch der Kaiserzeit begegnen wir demselben Wort z.B. als Beschreibung der Situation in Ephesos bei dem bekannten Bäckerstreik (auch) gegen Anfang des dritten Jahrhunderts.¹⁹ Der römische Statthalter beschreibt da die Situation in der Stadt mit den Worten: τὸν δῆμον ἰς ταραχὴν καὶ θορύβους ἐνπίπτειν ... (Z. 2). Auch im römischen Ägypten findet man im Jahr 116/7

¹⁴ Siehe die nächste Anm. und weiter unten mit Anm. 83 und 84. Es ist wohl aufschlußreich, daß gerade diese Bedeutung San Nicolò (Anm. 11), 102⁵ und - wohl im Anschluß an ihn - Stöckle, Berufsvereine (Anm. 11), 162 zu dem Irrtum verleitet hat, die Leinenweber wären - wie die drei anderen im Papyrus erwähnten, „gemeinnützigen“ Berufe - von der Ausweisung verschont gewesen.

¹⁵ Plin., NH 8.74, §196. Vgl. B. Büchschütz, Die Hauptstätten des Gewerbflusses im klassischen Alterthum, Leipzig 1869, 62f.; Sodini (Anm. 11), 90, 92; Neesen (Anm. 8), 121-4 (mit den wichtigsten Quellenbelegen).

¹⁶ Leinenwaren sind schon bei Herodot II 105 als ägyptischer Exportartikel vermerkt. Vgl. Th. Reil, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten, Leipzig 1913, 93-8 und die noch wertvolle Studie von J. Kalleris, Αἱ πρῶται ὕλαι τῆς ὑφαντουργίας εἰς τὴν πτολεμαϊκὴν Αἴγυπτον, Athen 1952, 177-204.

¹⁷ Impliziert wird diese Zahlenstärke schon durch den generellen Hinweis auf die „große Zahl“ (πλήθει, Z. 19) der Auszuweisenden. Das genauere prozentuale Verhältnis der verschiedenen, in Frage kommenden Branchen untereinander bleibt gewiß unbekannt. Aber auch ein eventuell großer Prozentsatz der Leinenweber darin dürfte kaum der einzige Grund für ihre gesonderte Erwähnung gewesen sein, denn (a) hätte der zusätzliche Hinweis auf ihre Lebensweise als Hilfe bei der Suchaktion wenig Sinn, ginge es ausschließlich darum, die Kontrolle der zahlreichsten Gruppe unter den Auszutreibenden zu erleichtern, und (b) bekommt man den Eindruck, daß das Problem der Leinenweber allgemein eher als ein qualitatives betrachtet und gehandhabt wird.

¹⁸ F. Uebel, Ταραχή τῶν Αἴγυπτίων, APF 17 (1962), 147-62 (bes. 158ff.).

¹⁹ F.F. Abbott - A.C. Johnson, Municipal Administration in the Roman Empire, Princeton 1926, Nr. 124 = H.W. Pleket, Epigraphica I, Leiden 1964, Nr. 19 = Inschriften von Ephesos II 215.

n.Chr. die Angabe ἐν τῷ Ἰουδ(αϊκῷ) ταράχῳ, womit offensichtlich auf das ägyptische Kapitel des Judenkrieges unter Trajan/Hadrian angespielt wird.²⁰ Daß die Ausdrücke ταράσσω/ταραχή sogar als eine bequeme Art *understatement* in einem öffentlichen Schreiben vorkommen konnten, zeigt der Satz des Claudius in seinem bekannten Brief an die Alexandriner²¹ deutlich, wo sich der Kaiser auf die Auseinandersetzungen zwischen diesen und den Juden bezieht: Τῆς δὲ πρὸς τοὺς Ἰουδαίους ταραχῆς καὶ στάσεως μάλλον δ' εἰ χρὴ τὸ ἀληθὲς εἰπεῖν τοῦ πολέμου ... (Z. 73-4).²²

Wir dürfen also die Bedeutung der Unruhen in Caracallas Anweisung, an denen die Ägypter der Hauptstadt (wenigstens mit)schuldig waren, nicht gering veranschlagen. Der historische Rahmen, in den diese Unruhen einzuordnen sind, ist schon vom Herausgeber des P.Giss. 40, P. Meyer, mit der Hilfe von U. Wilcken²³ m.E. richtig (s. darüber den Anhang II) erkannt worden: das Wort ἐνθάδε (Z. 26), mit dem der Mandatsverfasser offensichtlich Alexandrien meinte, führt natürlich auf den Schluß, daß der Kaiser in der Stadt weilte, als er diesen Brief an den Statthalter gerichtet hat. Es geht also hier um eine Episode aus dem notorischen Besuch von Caracalla in Alexandrien zwischen dem Ende des Jahres 215 und den ersten Monaten von 216 (s. Anhang II), einem Besuch, der von einem regelrechten Blutbad an der Stadtbevölkerung besiegelt wurde.²⁴

Was uns von dem entsprechenden Teil des Cassius Dio erhalten geblieben ist, erwähnt im Zusammenhang und als Ergebnis jener Unruhen, daß „ξένοι πάντες ... πλὴν τῶν ἐμπόρων“ die

²⁰ BGU 889 = CPJ II.23f. Vgl. A. Fuks, CPJ ebd., S. 257 (mit weiteren Belegen); E.M. Smallwood, *The Jews under Roman Rule*, Leiden 1981², 400; Th. Pekáry, *Seditio*. Unruhen und Revolten im römischen Reich von Augustus bis Commodus, *AncSoc* 18 (1987), 133-50 (hier bes.143), der allerdings an der älteren Datierung dieser Unruhen ins J. 136/7 n.Chr. festhält. Wichtig auch die folgenden Beispiele: SB X 10652 B,3,9, wo die erwähnten ταραχαί offensichtlich das Leben des Strategen von Heptanomia gefährden (Anfang 2. Jhdt. n.Chr.); ein astrologischer Papyrus (um die Mitte des 2. Jhdts. n.Chr.) weist auf eine ταραχή in Ägypten und θάνατος βουκόλ[ων?] hin, wohl in Zusammenhang mit dem bekannten Bukolen-Aufstand: J.C. Shelton, *AncSoc* 7 (1976), 209-13 (bes. 210 mit Anm. 4), vgl. Pekáry a.a.O. 144. Demgemäß scheinen mir die Zweifel von Wolff (Anm. 1), 133f. mit Anm. 297 (S. 406) unberechtigt. Über den neueren Interpretationsversuch von Łukaszewicz s. Anhang II.

²¹ Hunt-Edgar (Anm. 1), Nr. 212 = Oliver (Anm. 1), Nr. 19.

²² Daß ein solches „understatement“ sogar typisch für die Verwaltungsdiktion im römischen Ägypten sein konnte, zeigt wohl die ähnliche Bezeichnung der voraufgegangenen Revolte in Ägypten (152/3?) durch den Präfekten M. Antonius Liberalis in seinem bekannten Erlaß (Wilcken, *Chrestomathie*, Nr. 19, Z. 3) als τὴν γενομένην δυσχέρειαν. Quellen und Bibl. darüber zuletzt bei Pekáry (Anm. 20), 143. Der Wunsch Caracallas, die Bedeutung der alexandrinischen Ereignisse öffentlich herunterzuspielen, kommt auch schon bei Cass.Dio 77(78).22.3 deutlich zum Vorschein (... μηδὲ εἰπεῖν ... τολμῆσαι).

²³ P.M. Meyer (Anm. 1), 41. Vgl. unten (Anhang II).

²⁴ Wichtigste literarische Quellen: Cass.Dio 77(78).22-3; Herodian IV. 8(6ff.)-9; SHA, Car. 6.2-3. Darüber an spezielleren Arbeiten (außer der Bibl. zu P.Giss. 40 II, Anm. 1 oben): O. Schulz, Beiträge zur Kritik unserer literarischen Überlieferung für die Zeit von Commodus' Sturze bis auf den Tod des M. Aurelius Antoninus (Caracalla), Diss.Leipzig 1903, bes.109f.; P.M. Meyer, *Klio* 7 (1907), 128f.; A.v. Premerstein, Zu den sog. alexandrinischen Märtyrerakten, *Philologus Suppl.* XVI, Heft 2 (1923), 74-6; W. Reusch, Der historische Wert der Caracallavita in den *Scriptores Historiae Augustae*, *Klio-Beih.* 24, 1931 (= Aalen 1963), 44-7; P. Benoît - J. Schwartz, Caracalla et les troubles d'Alexandrie en 215 après J.-C., *Études de Papyrologie* 7 (1948), 17-33; H.A. Musurillo, *The Acts of the Pagan Martyrs*, Oxford 1954, 229-32; C.R. Whittaker, *Herodian.I* (Loeb CL), London 1969, 418-28 (Kommentare); F. Kolb, Literarische Beziehungen zwischen Cassius Dio, Herodian und der *Historia Augusta*, Bonn 1972, 97-111; J.D. Thomas - R.W. Davies, *JRS* 67 (1977), 60f.; J. Sünskes-Thompson, *Aufstände und Protestaktionen im Imperium Romanum. Die severischen Kaiser im Spannungsfeld innenpolitischer Konflikte*, Bonn 1990, 163ff. Dazu die in Anh. II unten erwähnten Arbeiten.

Stadt verlassen mußten.²⁵ Dies deckt sich zwar nicht ganz, paßt aber tatsächlich sehr gut zu dem Inhalt²⁶ und bestätigt die Datierung der Verordnung in die gleiche Periode, und zwar nach der blutigen Bestrafung der Alexandriner (s. Anh. II). Die Ausdrücke, deren sich hier Dio bedient (ξένοι - ἐπιχώριοι), können gewiß zu Mißverständnissen führen. Es dürfte aber im Kontext und bei Dios sonstigem Gebrauch derselben Ausdrücke klar sein, daß mit ἐπιχώριοι nur die Alexandriner, hingegen mit ξένοι (wenigstens hauptsächlich) die Ägypter gemeint sein müssen.²⁷

Nun ist ein für die Interpretation des Papyrus wichtiges Element dieses noch ziemlich undurchsichtigen Blutbades in Alexandrien die Tatsache, daß sich Caracallas Wut auch gegen zahlreiche Mitglieder einer gewerblichen Gruppe richtete, die in einem Exzerpt aus Cassius Dio (bei Petrus Patricius' „Excerpta Vaticana“) ἐργολάβοι genannt wird.²⁸ Nach diesem Passus soll der Kaiser sogar an den Senat oder den Rat Alexandriens²⁹ geschrieben haben, daß er diesen ganzen

²⁵ Der volle Wortlaut der Stelle, 77(78).23.2 (Boissevain, III, p.401): Ταῦτα μὲν οἱ ἐπιχώριοι ἔπαθον, οἱ δὲ δὴ ξένοι πάντες ἐξελάθησαν πλὴν τῶν ἐμπόρων, καὶ δῆλον ὅτι καὶ τὰ ἐκείνων πάντα διηρπάσθη.

²⁶ Über ἐπιχώριοι/ξένοι s. gleich unten. Die drei von der Ausweisung laut dem Papyrus ausgenommenen Berufe (s. oben) machen gewiß den Inhalt von Dios Angabe ἐμπόρων nicht aus. Aber die Knappheit des Berichts (der Epitome) verlangte ja einen Oberbegriff. Übrigens ist eben das wichtige gemeinsame Merkmal jener drei Lieferantengruppen, daß sie in Bezug auf Alexandrien ständig hin und her reisten, also ganz im wörtlichen Sinne *emporoi* waren (s. LSJ s.v. ἔμπορος, bes. II), wie auch schon der eine der drei Berufsnamen (χοιρέμποροι) verdeutlicht.

²⁷ In 77(78).23.1 sind die ξένοι (die Kategorie der συχνοί γε... ebd. ist doch verschieden, *contra* Braunert (Anm. 1), 171, Anm. 248) das Komplement von ἐκείνου (sc. Ἀλεξάνδρου) πολίτας in 22.1. Somit waren diese *xenoi* allgemein Nicht-Stadtbürger. In 23.2 sind also auch die ξένοι ähnlich aufzufassen. Vgl. Delia (Anm. 8), 11-3 (über den Begriff πολίτης in den Urkunden des ptolemäischen und römischen Ägypten), 43 (Einteilung der Bevölkerung Ägyptens von den Römern in drei Gruppen: Römer, *astoi*, *peregrini*, wobei die letzteren aus „Egyptians and everyone else“ bestanden). Bemerkenswert ist auch, daß ἐπιχώριοι bei Cassius Dio allgemein im Sinne von „Einheimischen“, aber manchmal auch speziell auf die Bürger einer Stadt angewandt vorkommt, so bes. 40.38.2, 43.34.5 (vgl. auch 12, frg.53). Vgl. weiter Preisigke-Kießling, Wört. II, s.vv. ξένη, ξένος (2a). Ein schönes Beispiel, wo der natürliche Zusammenhang zwischen Aufenthalt in der „Fremde“ und der Eigenschaft des „Fremden“ vorkommt: P.Oxy. VIII 1154. Vgl. auch die Bedeutung der Wörter ἐπίξενος, ἐπιξενούμαι (im oben Anm. 13 zitierten Passus des Aristeebriefes!); die Benutzung der Begriffe ξένη/ἀλλοδαπή/ἀλλοτρία (Gegenteil: ἰδία) in verschiedenen Verwaltungsakten des römischen Ägypten, um den unrechtmäßigen Aufenthaltsort von Ägyptern zu bezeichnen: die Hauptbeispiele gesammelt bei Thomas (Anm. 10), 212ff.

²⁸ Die Xiphilinos-Epitome von Cass.Dio, 77(78).22.3 (Boissevain, III, p. 400) lautet: Καὶ ἵνα τὰς κατὰ μέρος συμφορὰς τὰς τότε κατασχούσας τὴν ἀθλίαν πόλιν παρῶ, τοσοῦτους κατέσφαξεν ὥστε μηδὲ εἰπεῖν περὶ τοῦ πλήθους αὐτῶν τολμήσαι, ἀλλὰ καὶ τῇ βουλῇ γράψαι ὅτι οὐδὲν διαφέρει πόσοι σφῶν ἢ τίνες ἐτελεύτησαν· πάντες γὰρ τοῦτο παθεῖν ἄξιοι ἦσαν. Dazu bietet das Exzerpt von Petrus Patricius (in der Boissevain-Ausgabe, ebd.) offensichtlich eine um das Schicksal der *ergolaboi* vollständiger Variante: ὅτι τῶν Ἀλεξανδρέων ἐργολάβων παμπληθεῖς ὁ Ἀντωνῖνος θανατώσας τῇ βουλῇ ἔγραψεν ὅτι „οὐδὲν διαφέρει πόσοι σφῶν ἢ τίνες ἐτελεύτησαν· πάντες γὰρ τοῦτο παθεῖν ἄξιοι ἦσαν“. Man darf wohl schließen, daß das Massaker der *ergolaboi* bei diesem Exzerpt entweder einen Teil von τὰς κατὰ μέρος συμφορὰς bei Xiphilinos oder vielleicht eine titelhafte Zusammenfassung derselben „Leiden“ der Stadt darstellt. Es wäre m.E. verfehlt, aus den zwei Varianten zwei Serien oder Phasen von Ereignissen eruieren zu wollen (so zuletzt Łukaszewicz, s. Anhang II).

²⁹ Diese zweite Ansicht (alexandrinische Boule) hat jetzt Łukaszewicz (s. Anh.II) vertreten. Ein *schriftlicher Bericht* Caracallas an den Senat in Rom bleibt aber doch wahrscheinlicher, zumal der Kaiser offenbar einen regelmäßigen Briefverkehr mit dem Senat pflegte: dies sowohl in Alexandrien (Cass.Dio, 77(78).23.2^a, wahrscheinlich aus dem gleichen Brief wie oben) wie auch sonst während des Orientzuges (ebd. 77(78).18.2; 78(79).1.5, vgl. auch 77(78). 20.1-2¹, wo es wieder eher um den römischen Senat geht).

Teil der Stadtbevölkerung hätte hinrichten sollen. Er hielt sie also insbesondere für schuld an Aktivitäten gegen die staatliche Ordnung.

Einen zusätzlichen Nachweis für Probleme Caracallas mit ἐργολάβοι und Menschen der ἐργαστήρια,³⁰ also Handwerkern, während seines Aufenthaltes in der Stadt liefert ein Papyrusfragment, das Benoît und Schwartz 1948 veröffentlicht haben.³¹ In dem erhaltenen Teil dieses Textes sind diese Handwerker nur im Zusammenhang mit der Anfertigung von Statuen (εἰκόνας), wohl im staatlichen Interesse, zu sehen.³² Man darf jedoch insgesamt - aus Cassius Dio und diesem letzteren Papyrus - schließen, daß ein hinreichend gesichertes Element der alexandrinischen Unruhen bei Caracallas Besuch die offensichtlich zumindest suspekta Haltung zahlreicher *ergolaboi*, also in beiden Fällen: „Werkbeauftragter“ (sehr wahrscheinlich bei verschiedenen Produktlieferungen an den Staat), und sonstiger Handwerker gegenüber dem Kaiser war, der mit der Hinrichtung vieler aus ihren Reihen reagierte.³³

III.

Aber die Hinrichtungen waren nicht die einzige kaiserliche Maßnahme, die von da an die Ordnung in Alexandrien gewährleisten sollte. Die bekanntlich spätere Epitome des Diotextes, über die wir verfügen, bietet eine kurze Liste solcher präventiven Maßnahmen: „Danach (nach den Hinrichtungen) hat Caracalla die Spektakel und die συσσίτια der Alexandriner abgeschafft und befohlen, daß Alexandrien mit inneren Mauern und Burgen versehen werden sollte, damit seine Bewohner nicht mehr ohne Angst zueinander kommen könnten“.³⁴ Es ist nicht schwierig, den Zweck dieser Maßnahmen zu erkennen: Versammlungen der Stadtbevölkerung zu verhindern und den internen Verkehr in Alexandrien unter Kontrolle zu bringen.³⁵

Was waren nun diese συσσίτια? Die üblichen Übersetzungen: „public messes“ in der Übersetzung von E. Cary (Loeb-Ausgabe, London 1927), „Freitische“ in der alten deutschen Übersetzung von L. Tafel (Stuttgart 1844), „Gemeinschaftsessen“ in der neueren von O. Veh (Zürich 1987) u.ä., geben nicht zu verstehen, worum es genau geht und stützen sich wohl auf

³⁰ Der Name für „Werkstatt“ (ἐργαστήριον) hat bezeichnenderweise zur Bildung eines Oberbegriffs für die Handwerker geführt: ἐργαστηριακοί (z.B. Pol. 38.12.5, Diod. 31.25). Diese letzteren Passus liefern auch Beispiele für die aufrührerische, pöbelhafte Färbung des Begriffs. Vgl. auch Polyain VI 7.2.

³¹ S. oben (Anm. 24) = Acta Alexandrinorum (ed. H. Musurillo), Lipsiae 1961, XVIII (*Acta Heracliti*), Z. 6,7,20.

³² Ebd., Z. 6ff. Man darf wohl auch das Bruchstück P.Bon. I 15 (= Oliver (Anm. 1), Nr. 270) auf den gleichen Zusammenhang beziehen, wo wieder εἰκό[να]ς (Z. 4) und eine Zerstörung durch Brand (Z. 10) - vgl. „Acta Heracliti“ (vorige Anm.), Z. 2 - in einem Schreiben Caracallas vorkommen. Leider wird das Ganze dadurch nicht deutlicher.

³³ Mir scheint einerseits die Gesamtrekonstruktion der in den „Acta Heracliti“ durchschimmernden Ereignisse in Kombination mit den literarischen Zeugnissen über Caracallas Aufenthalt in Alexandrien (s. oben) durch Benoît und Schwartz (Anm. 24), 30ff. sehr unsicher, andererseits die Skepsis Musurillos (Anm. 24), 231 übertrieben, der keinen gesicherten Zusammenhang zwischen dieser „Statuenaffäre“ und dem Blutbad erkennen möchte. Man kann aber wohl hier ohne neue Quellen nicht weiter kommen. Vgl. auch Anh. II.

³⁴ 77(78).23.3 (= Boissevain, III, p. 401): ἐκ δὲ τούτου τάς τε θέας καὶ τὰ συσσίτια τῶν Ἀλεξανδρέων καταλύσας τὴν Ἀλεξάνδρειαν διατειχισθῆναι τε καὶ φρουρίοις διατειχισθῆναι ἐκέλευσεν, ὅπως μηκέτ' ἀδεῶς παρ' ἀλλήλους φοιτῶεν. Boissevain hat im *apparatus criticus* die Korrektur des zweiten διατειχισθῆναι zu διαληφθῆναι (Sylburgius) befürwortet.

³⁵ Eine später bezugte innere Befestigungslinie Alexandriens mag darauf zurückgehen: Th. Mommsen, Römische Geschichte, V (1886³), 570².

einen anderen Passus des Cassius Dio,³⁶ wo Strafen des Kaisers gegen die Vertreter der aristotelischen Philosophie in Alexandria, sehr wahrscheinlich Mitglieder des Museions, erwähnt werden. Dios Epitome berichtet dort, daß diese Philosophen die *syssitia* verloren „die sie in Alexandria hatten und ihre sonstigen Privilegien“. Man sollte aber bemerken: (1) Daß diese Strafe ausdrücklich auf den Haß Caracallas gegen Aristoteles als angeblichen Vergifter Alexanders, des Vorbildes des Kaisers, zurückgeführt und textlich in den Zusammenhang der „Alexandromanie“ Caracallas eingeordnet wird. So zwingt nichts zu einer Kombination dieser Verfolgung der Aristoteliker mit dem Besuch Alexandriens in 215/16, zumal Caracallas „imitatio Alexandri“ höchstwahrscheinlich viel älter als sein Orientzug war³⁷, (2) *Syssitia* brauchen hier nicht nur die den Aristotelikern (wie auch den anderen Gelehrten des Museions) gebotenen freien Mahlzeiten zu bedeuten, sondern wahrscheinlich die ganze Organisation dieser Philosophenschule als Thiasos oder eine ähnliche Vereinsform, die vom Staat anerkannt und subventioniert war.³⁸ (3) Darüber hinaus merkt man, wenn man diese zwei Stellen über alexandrinische *syssitia* in Cassius Dio beim Wort nimmt, daß συσσίτια im letztgenannten Fall in direktem und spezifischem Zusammenhang mit den Philosophen stehen, während sie bei dem ersteren mit allgemeinerem Bezug auf die Alexandriner erscheinen. So könnte auch nichts im Wege stehen, daß die eine Angabe (: Aristoteliker) eventuell einen Teil der zweiten (: Alexandriner) ausmacht. Andererseits könnte man die Bedeutung von *syssitia* bei der allgemeineren Angabe kaum auf bloß die Gelehrten Alexandriens eingrenzen, denn die dort deutliche Angst vor Versammlungen der Alexandriner übersteigt eindeutig die potentielle Gefährlichkeit solcher kleineren Gruppen.

Man wird hier erst weiter kommen, wenn man die richtige Interpretation eines anderen Passus bei Cassius Dio festlegt, wo von der Politik des Augustus um das J. 22 v.Chr.³⁹ berichtet wird (54.2). Man liest dort, daß Augustus verschiedene Maßnahmen aus dem Kompetenzbereich

³⁶ 77(78).7.3 (= Boissvain, III, p.380f.): Καὶ δὴ καὶ τοὺς φιλοσόφους τοὺς Ἀριστοτελείους ὠνομασμένους τὰ τε ἄλλα δεινῶς ἐμίσει, ὥστε καὶ τὰ βιβλία αὐτῶν κατακαῦσαι ἐθελῆσαι, καὶ τὰ συσσίτια ἃ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ εἶχον, τὰς τε λοιπὰς ὠφελείας ὅσας ἐκαρποῦντο, ἀφείλετο, ἐγκαλέσας σφίσις ὅτι συναίτιος τῷ Ἀλεξάνδρῳ τοῦ θανάτου Ἀριστοτέλης γεγενῆσθαι ἔδοξε. Die Assoziation der zwei Stellen wird zuletzt deutlich bei A.K. Bowman, *Egypt after the Pharaohs*, London 1986, 224: „... Caracalla, in the aftermath of his massacre of the Alexandrian populace, abolished the common meals and attacked the Aristotelian philosophers amongst its (:the Museum) members“. Über die Verbindung dieser Aristoteliker mit dem Museion s. gleich unten.

³⁷ Über die „Alexandromanie“ Caracallas und ihre genauere Datierung ausführlich: K. Buraselis, *Θεῖα δωρεά*, Athen 1989, 43ff. (hier bes. 44-6 mit Anm. 17).

³⁸ Im grundlegenden Zeugnis Strabons (17.1.8, C 793-4) über das alexandrinische Museion dürfte sowohl der Aspekt eines (auch) sakralen Vereins wie auch die Anwendung des Wortes συσσίτιον in einem weiteren Sinne als von bloß "Gemeinschaftsessen" deutlich sein: τῶν δὲ βασιλείων μέρος ἐστὶ καὶ τὸ Μουσεῖον, ἔχον περίπατον καὶ ἐξέδραν καὶ οἶκον μέγαν, ἐν ᾧ τὸ συσσίτιον τῶν μετεχόντων τοῦ Μουσείου φιλολόγων ἀνδρῶν. Ἔστι δὲ τῆ συνόδῳ ταύτῃ καὶ χρήματα κοινὰ καὶ ἱερεὺς ὁ ἐπὶ τῷ Μουσεῖῳ, τεταγμένος τότε μὲν ὑπὸ τῶν βασιλέων, νῦν δ' ὑπὸ Καίσαρος. Die Worte τῆ συνόδῳ ταύτῃ beziehen sich wohl auf das vorhergehende συσσίτιον. Philostratos, VS 524 hat auch bezeichnenderweise formuliert: ... τὸ δὲ Μουσεῖον τράπεζα Αἰγυπτία ξυγκαλοῦσα τοὺς ἐν πάσῃ τῇ γῆ ἔλλογίμους. Über die Geschichte des alexandrinischen Museion in der Kaiserzeit (und die nter Caracalla verfolgten Aristoteliker als seine Mitglieder) vgl. zuletzt: N. Lewis, *Literati in the Service of Roman Emperors: Politics before Culture*, in: *Coins, Culture, and History in the Ancient World. Numismatic and Other Studies in Honor of Bluma L. Trell* (ed. by L. Casson and M. Price), Detroit 1981, 149-66 (bes.155-8 mit Anm. n); J. Hahn, *Der Philosoph und die Gesellschaft. Selbstverständnis, öffentliches Auftreten und populäre Erwartungen in der Hohen Kaiserzeit*, Stuttgart 1989 (HABES, 7), 137-41 (bes. 139).

³⁹ Über den historischen Rahmen: D. Kienast, *Augustus*, Darmstadt 1982, 92f.

der Censoren getroffen hat, darunter auch die folgende (§3): „Von den συσσίτια hat er einige ganz aufgelöst, andere auf ein besonnenes Maß eingeschränkt“⁴⁰. Wie sollte man nun hier das Wort *sysstitia* verstehen? Das Wort hat sonst oft in Dio die Bedeutung von *symposion / convivium*.⁴¹ Hier wäre es aber schwer, diese simple Bedeutung anzunehmen. Wenn wir nämlich dem Wort den Sinn von öffentlichen Gastmählern geben wollten, die der Kaiser in Rom organisierte, würden wir gegen die klare Aussage Suetons verstoßen: der erste Kaiser „festos et sollemnes dies profusissime ... celebrabat“⁴². Was die privaten Gastmähler des Kaisers angeht, ist Suetons Zeugnis ebenfalls deutlich: der Princeps „convivabatur assidue“, wenn er auch nie die Grenze von sechs Gängen in seinen verschwenderischsten Stunden überstieg.⁴³ So kann man keine Art Einschränkung der Kosten bei den öffentlichen bzw. privaten Speisungen annehmen, die der Kaiser anbot. Wollten wir hier wieder dem Wort *sysstitia* die Bedeutung von Gastmählern privater Leute geben, gäbe es eine ernste Schwierigkeit darin, daß Cassius Dio Augustus eine differenzierende Haltung zuschreibt: welche Gastlnähler sollten eben ganz aufgelöst, welche eingeschränkt werden? Dios Satz weist eher auf eine Differenzierung hin, die den Grad der jeweiligen Gefahr für den Staat widerspiegeln, nicht bloß einer Kostenabstufung entsprechen sollte. Man darf also diese Maßnahmen des Augustus kaum mit den bekannten Bestimmungen über Kostengrenzen in seiner *Lex Iulia sumptuaria* zusammentun, die auch sonst in anderem zeitlichen (18 v.Chr.) und inhaltlichen Zusammenhang in unseren Hauptquellen (Sueton, Cassius Dio) erwähnt wird.⁴⁴

So ist schon eine andere Interpretation dieser augusteischen Maßnahme bei Cassius Dio vertreten worden: die Stelle hat man mit Suetons Zeugnis⁴⁵ über Augustus' *collegia*-Regelung in Verbindung gebracht.⁴⁶ Sueton berichtet eben: „*collegia praeter antiqua et legitima dissolvit*“. Dies gehört bei Sueton zu einer Reihe von Maßnahmen, durch die Augustus die Sicherung von Ruhe und Ordnung im Reich nach dem Ende der Bürgerkriegszeit bezweckte. Eine solche Entscheidung des Augustus wird dann weiter durch die inschriftliche Angabe (aus späterer Zeit)

⁴⁰ Τῶν τε συσσιτίων τὰ μὲν παντελῶς κατέλυσε, τὰ δὲ πρὸς τὸ σωφρονέστερον συνέσπειλε.

⁴¹ Vgl. die im Index der Ausgabe von Boissevain, Bd.V (von W. Nawijn), 770-1 verzeichneten Stellen (z.B. 51.19.7).

⁴² Aug. 75.

⁴³ ebd. 74.

⁴⁴ Suet., Aug. 34.1 (vgl. 89.2); Cass.Dio 54.16.5; Gellius, II 24.14; Florus, II 34 (= IV 12.65). Wie schwer die Römer solche Festmahlsbeschränkungen vertrugen und wie ohnmächtig die Gesetzgebung des Augustus gegen den Luxus schließlich gewesen war, zeigt der realistische Brief des Tiberius an den Senat nach Tac., Ann. III 54. Über die *lex Iulia sumptuaria*: B. Kübler, RE IV.A (1931), s.v. *sumptus*, 908; zuletzt L. Landolfi, *Banchetto e società romana*, Roma 1990, 87-9.

⁴⁵ Aug. 32.2. Hier wird auch klar, wie unterschiedlich der Charakter dieser aufgelösten Vereine war: „... plurimae factiones titulo collegi novi ad nullius non facinoris societatem coibant“.

⁴⁶ So H. Last, CAH X (1934), 459; S. Accame, *La legislazione romana intorno ai collegi nel I secolo a.C.*, *Bullettino del Museo dell'Impero Romano XIII* (1942), 13-48 (42); M.A. Levi, *C.Suetoni Tranquilli Divus Augustus* (a cura di M.A. L.), Firenze 1951, 46; F.M. de Robertis, *Il fenomeno associativo nel mondo Romano*, Napoli 1955, 85f. mit Anm. 5; id. (analytischer), *Storia delle corporazioni e del regime associativo nel mondo Romano*, I, Bari o.J. (1971?), 205f., 208³⁵, 239³; Kienast (Anm. 37), 93 mit Anm. 104; J.M. Carter, *Suetonius. Divus Augustus* (ed. by J.M. C.), Bristol 1982, 138; J.W. Rich, *Cassius Dio. The Augustan Settlement* (ed. by J.W. R.), Warminster 1990, 173, der Dios Wort (54.2.3) συσσίτια „a misleading term for *collegia*“ nennt. Dagegen (für eine einschränkende Interpretation der *sysstitia* in Dios Passus auf den Sinn von „Speisegesellschaften“): J.P. Waltzing, *Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains ...*, Louvain 1895-1900 = Roma 1968, I 513; A. Alföldi, *Die zwei Lorbeerbäume des Augustus*, Bonn 1973, 21⁸⁵.

einer *Lex Iulia de collegiis* bezeugt, die wohl auch schon unter Caesar konzipiert sein könnte, aber erst unter Augustus ihre endgültige Form angenommen hat.⁴⁷ Ein solches Gesetz, welches die Verfassung und die Tätigkeiten der verschiedenen Vereine im Reich unter Kontrolle bringen sollte, paßt offensichtlich viel besser zu Dios Ausdrucksweise, besonders zum Satzteil „πρὸς τὸ σωφρονέστερον συνέσσειλε“.

Daß das Wort *syssitia* die übertragene Bedeutung „Vereine“ haben kann, braucht nicht wunderzunehmen, obwohl es sonst als *terminus technicus* gewöhnlich nur im politisch-organisatorischen Sinne, also zur Angabe organisatorischer Abteilungen primär dorischer Poleis (Sparta, Kreta) bezeugt ist.⁴⁸ Erstens ist hier zu bedenken, daß ein grundsätzliches, fast konstitutives Element im Leben sehr vieler antiker (und natürlich nicht nur antiker) Kollegien, Vereine, Verbände jeder Sorte das periodisch stattfindende gemeinsame Gastmahl ist, an dem alle Mitglieder teilnehmen.⁴⁹ So wäre hier sprachlich eine Art *pars pro toto* völlig verständlich.⁵⁰ Zweitens ist das Bedeutungsfeld der etymologisch äquivalenten Worte σύσσιτοι / συσσιτία mit zu berücksichtigen, welches in den Urkunden von der archaischen bis in die hellenistisch-römische Zeit ebenfalls Beispiele umfaßt, die als private „Vereine“ bzw. „Gesellschaften“ mit kulturellem oder sonstigem Schwergewicht aufzufassen sind.⁵¹

Ein solches frühes, mehrfach aufschlußreiches Beispiel liefert ein Solongesetz zitat, enthalten in einem Gaiusexzerpt (2. Jhdt. n.Chr.) in den *Digesta* (47.22.4): „Sodales sunt, qui eiusdem collegii sunt: quam Graeci ἐταιρείαν vocant. His autem potestatem facit lex pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. Sed haec lex videtur ex lege Solonis tralata esse. Nam illuc ita est: ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργῶν ἢ ναῦται ἢ σύσσιτοι ἢ

⁴⁷ Dessau, ILS 4966(= FIRA III 38). Über diese *lex Iulia* (u.a.): Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, 1899 (= Graz 1955), 876; E. Kornemann, *RE IV.1* (1900), s.v. Collegium, 408f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, I (München 1971), 308.

⁴⁸ Vgl. knapp U. Kahrstedt, *RE IV A.2* (1932), s.v. Συσσίτια, 1832f. und H. Breitenbach, *Der Kleine Pauly V* (1975), s.v. Syssitia, 475f. Zuletzt ausführlich: M. Lombardo, *Pratiche di commensalità e forme di organizzazione sociale nel mondo greco: symposia e syssitia*, ANSP, s. III, 18 (1988), 263-86; P. Schmitt Pantel, *La cité au banquet. Histoire des repas publics dans les cités grecques* (Coll. de l'Éc. Fr. de Rome, 157), Rome 1992, bes. 60ff.

⁴⁹ Vgl. die Bemerkungen Polands (Anm. 11), 55f., 260f., 392f. Interessante Bemerkungen über diesen Aspekt antiken Vereinslebens, unter dem Blickwinkel historischer Theologie, enthält neuerdings die Studie von Mathias Klinghardt, *Gemeinschaftsmahl und Mahlgemeinschaft. Sozialgeschichte und Gestalt frühchristlicher Mahlfeiern*, theol. Habil.schrift Heidelberg 1991 (vgl. darin bes. S. 25ff. mit der berechtigten Feststellung: „Das Vereinsmahl war die wichtigste und oft die einzige Form antiken Vereinslebens“; ich danke dem Verf. für die Erlaubnis, sein Manuskript einzusehen). Vgl. auch die verschiedenen Beispiele unten.

⁵⁰ Eine solche Metonymie liegt z.B. der Bezeichnung des alexandrinischen Museion als Institution mit dem Worte *trapeza* bei Philostratos (oben, Anm. 38) zugrunde. Vgl. auch den Fall des nisyrischen συναρίστιον (nächste Anm.) und den deutschen Begriff des *Stammtisches*. Das ist schließlich auch der Fall bei der Benutzung des Wortes für die Unterabteilungen des politischen/militärischen Verbandes in dorischen Städten (s. oben). Aufschlußreich ist hier weiter das Aneinanderrücken der Begriffe συσσίτιον/συσσιτία und des (viel weiter gefächerten) ἐταιρεία, welches der Vergleich der Stellen über die kretischen Städte bei Ephoros, *FgrHist 70F149* (p. 86,12): ... ἐν τοῖς συσσιτίοις, ἃ καλοῦσιν ἀνδρεία, und Dosiadas, ebd..458 F2 (p.395,5-6): διήρηνται δ' οἱ πολῖται πάντες καθ' ἐταιρίας, καλοῦσι δὲ ταύτας ἀνδρεία (vgl. ebd.10-11) zutage treten läßt. Ähnliche Nähe der Begriffe συσσίτιον/ἐταιρεία/τράπεζα/θίασος/κοινωνία in Philons Beschreibung allgemein jüdischer bzw. essenischer Bräuche: *De spec. legibus*, II §148; III §96. Quod omnis probus liber sit, §86, 91.

⁵¹ Verwandt ist auch die Benennung der Mitglieder eines „Frühstücksvereins“ auf Nisyros als συναρίστιον: IG XII 3.93,94. Vgl. Poland (Anm. 11), 56.

ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν, ὅ τι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύση δημόσια γράμματα.“ Es ist hier bemerkenswert, (a) daß der Gebrauch des Wortes σύσσιτοι im technischen Sinne von „Gastmahlverein“ in griechischen Quellen einem gebildeten Römer der Zeit des Gaius bekannt war, und (b) daß Gaius hier σύσσιτοι und andere kommunale bzw. rein private Verbandsformen (wie: δῆμος, φράτορες, wohl ὄργεῶνες⁵², ὁμόταφοι) als Einzelfälle seiner historischen Parallele bewußt sind, nämlich die Einschränkung athenischer Verbandsrechte im gesamthathenischen, also öffentlichen Interesse, wie es ebenso bei den römischen *collegia* der Fall sein sollte. Natürlich setzt Gaius collegium als Genus grundsätzlich mit dem griechischen Terminus ἐταιρεία gleich.⁵³ Die Fortsetzung der Stelle macht aber deutlich, daß er die verschiedenen Verbandsnamen und -formen des solonischen Textes als Kategorien von ἐταιρεία / *collegia* verstanden hat.

Man kennt ferner eine Reihe von Weihmonumenten (mit -inschriften) von *sysstioi*, die kultische Gesellschaften sein dürften, von verschiedenen Orten Griechenlands: so aus Thespiai, wo eine Gruppe von acht *sysstioi* dem Zeus Karaios einen Altar weihet (IV. Jhd. v.Chr.);⁵⁴ aus Thessalien (Gonnoi, Phalanna?) zwei Weihungen an Apollo Agreus, wieder mit Auflistung der *sysstioi* (III. Jhd. v.Chr.);⁵⁵ aus Samos eine Weihung von „σύνσιτοι καὶ εὐσεβεῖς [νεωποῖαι]“ an Hera, mit anschließender Namenliste (späthellenistische Zeit).⁵⁶

Der Vereinscharakter der σύσσιτοι ist klar auch in einer Ehreninschrift aus Lindos (ca. 80 v.Chr.), die eine Gruppe unter dieser Bezeichnung dem Timachidas, S. des Hegesitimos, vielleicht als verdientem Kriegskameraden, errichtet hat.⁵⁷ Ob wir einen ähnlichen technischen Wortsinn in der Angabe „Φίλων Λύσις σύνσιτοι“ auf einer Inschrift aus der Oase Siwa erkennen dürfen, ist ungewiß.⁵⁸ Dagegen mag die Bedeutung von „Vereinsmitglied(-ern)“ deutlicher bei einer Ehreninschrift aus Alexandrien hervortreten: Αἴλιον Δημήτριον | τὸν ῥήτορα | [οἰ] φιλόσοφοι, | [Φλα]ίου Ἰέρακος | [το]ῦ συσσίτου ἀναθέντος, | [τὸν φίλον] ἑαυτῶν καὶ πατέρα.⁵⁹ Das Wort συσσίτου bezieht sich hier wohl nicht bloß auf die Beziehung des Geehrten zu Flavius Hierax, der die Ehrung ausführt, sondern auf die ganze Gruppe der erwähnten Philosophen,⁶⁰ die auch nach prosopographischen Untersuchungen ein Kreis von Museumsgelehrten zu sein scheinen.⁶¹

⁵² Ἱερῶν ὄργίων emendiert zu Ἱερῶν ὄργεῶνες bei Ziebarth (Anm. 11), 167 (nach L. Ziehen). E. Ruschenbusch, ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ, Wiesbaden 1966, F76a (S. 98f.) adoptierte die Korrektur von Wilamowitz: ὄργεῶνες ἢ γεννήται (statt Ἱερῶν ὄργίων ἢ ναῦται).

⁵³ Vgl. oben (Anm. 50) die Bemerkungen über die parallele Bedeutung der Wörter συσσίτιον und ἐταιρεία.

⁵⁴ P. Roesch, Études béotiennes, Paris 1982, 142ff. (Nr. 18), wo auch eine eingehende Studie solcher Vereine. R. weist zu Recht die ältere These Polands, RE IV A.2 (1932), s.v. Σύσσιτοι, 1833 ab, wonach diese Listen von *sysstioi* keine entsprechenden Vereinsmitglieder, sondern bloß „religiöse Funktionäre eines Vereins“ angeben. Ähnlich scheint der Fall namens- und wesensverwandter Personengruppen wie σύνδειπνοι, συνέσται, συμβιωταί, σύγκλινοι, συμπόται usw. zu sein: vgl. darüber Poland (Anm. 11), 55; G. Klaffenbach, IG IX 1², II. 248, 434 mit Komm.; L. Robert, Collection Froehner, I (Inscriptions grecques), Paris 1936, Nr. 8 m. K.; M. Mitsos, Hesperia 18 (1949), 75 m. K.

⁵⁵ IG IX.2.332; B. Helly, Gonnoi, II (Amsterdam 1973), Nr. 159 mit Komm.

⁵⁶ E. Buschor, AM 68 (1953), 14-16(15).

⁵⁷ Chr. Blinkenberg, Lindos II, tome II, Berlin/Copenhagen 1941, Nr. 292.

⁵⁸ SB V 8689.

⁵⁹ OGIS 712 = SB V 8914.

⁶⁰ So schon Dittenberger, OGIS a.a.O.

⁶¹ C.P. Jones, CQ 17 (1967), 311f. Vgl. Lewis (Anm. 38), 156 (Nr. 23) + 165 (Anm. 63).

Schließlich kennt man aus einem ägyptischen Papyrus (Ende 2. / Anfang 3. Jhdt. n.Chr.) die Bezeichnung eines Menschen als ἀ(ὐ)τοῦ (d.h. des Präfekten von Ägypten) ὄν ἐκ τῆς [σ]υσσιτί[α].⁶² Hier dürfte συσσιτία (die Lesung scheint mir sicher) eine halboffizielle Bedeutung, mittelwegs zwischen „Freundeskreis“ und *concilium* aufweisen. Der technische Sinn einer zusammengehörenden Gruppe um den Präfekten ist aber unbestreitbar und dürfte das zeitgenössische Sprachgefühl widerspiegeln.

Einen Beleg des Wortes συσσίτιον im spezifischen Sinne „Berufsverein“ konnte ich in den kaiserzeitlichen Inschriften und Papyri nicht finden. Es verdient aber Beachtung: (a) Daß die Komponente des gemeinsamen Gastmahles oft als grundlegend im Leben auch von Berufsvereinen hingestellt wird. Mir sind sogar zwei solche Beispiele bei ägyptischen Webern (γέρδιοι) bekannt: so finden wir in einer Inschrift aus Theadelphia (109 n.Chr.) ein διπνητήριον πρεσβυτέρων γερδίων,⁶³ während eine ἱστιατορία (= ἔστιατορία) γερδίων in einem Papyrus aus Tebtunis (153 n.Chr.) erscheint.⁶⁴ Man sollte hier natürlich berücksichtigen, daß das Element gemeinsamer Symposien in der Tradition der einheimischen, ägyptischen Kultereine (*šnt*) verankert war, die seit der saïtischen Dynastie (7./6. Jhdt. v. Chr.) bekannt und seit ptolemäischer Zeit immer mehr an die Typen griechischer Vereine (z.B. in der Annahme von deutlichen Berufsvereinsformen) assimiliert worden sind.⁶⁵ (b) Daß man oft die Benutzung von συσσίτια / σύσσιτοι- ähnlichen Ausdrücken antrifft, wenn Vereine, auch Berufsvereine bezeichnet werden sollen. So begegnet uns z.B. einmal συμπόσιον und oft συμβίωσις / συμβιωταί in dieser Bedeutung: in Palmyra finden wir τὸ συμπόσιον σκυτ(έ)ων καὶ ἀσκοναυτοποιῶν; in Smyrna gibt es die συμβίωσις τῶν συππινᾶδων, also den Verein der Wergbündelverkäufer, in Sigeion die συμβίωσις τῶν χαλκέων.⁶⁶ Die sinngemäß verwandten Wörter συνήθεις / συνήθεια kommen

⁶² P.Mich. VIII 508, Z. 18 (mit Komm.). Ein weiterer, wahrscheinlicher Beleg desselben Wortes in P.Lond. III 1023, Z. 15 (nach Berichtigungsliste, I 298) bietet den Sinn „Speiseraum“: μέρος συσ(σ)ιτίας (?) ἐν τῷ δώματι. Συσσιτία scheint also genau wie συσσίτιον sowohl die zum gemeinsamen Mahl usw. Versammelten wie auch deren Versammlungsraum bedeutet zu haben.

⁶³ IGRR I 1122. Vgl. San Nicolò (Anm. 11), 101.

⁶⁴ P.Tebt. II 584. Vgl. San Nicolò (Anm. 11), 102 mit Anm. 2, der hier Speise- und Arbeitsraum richtig als eine bauliche Einheit versteht und den Ausdruck als „Weberwerkstätte“ wiedergibt. Der Verein der Kleiderhändler von Thyateira erwähnt als Teil eines von ihm errichteten Gebäudekomplexes ἐργαστῶν οἰκητήρια (IGRR IV 1209): offenbar deckte sich auch hier Arbeits- und Wohnraum. Vgl. Stöckle, Berufsvereine (Anm. 11), 196. Das drückt sich natürlich auch schon im bei Berufsvereinen (s. unten) vorkommenden Begriff συμβίωσις aus.

⁶⁵ Über diese, im engeren Sinne einheimische Körperschaftstradition: C. Préaux, À propos des Associations dans l'Égypte gréco-romaine, RIDA 1 (1948), 189-98; E.Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte², Glückstadt 1962, 152-6; grundlegend: F. de Cenival, Les associations religieuses en Égypte d'après les documents démotiques, Le Caire 1972 (die Hauptmerkmale dieser Vereinigungen und ihrer Entwicklung zusammengefaßt auf S. 211ff.); M. Muszynski, Les „associations religieuses“ en Égypte d'après les sources hiéroglyphiques, démotiques et grecques, OLP 8 (1977), 145-74 (über das symposiastische Moment: 155-8; die Hauptergebnisse auf S. 160-3). K.-Th. Zauzich hat seinerseits einige Beziehungen zwischen Handwerkergruppen (vielleicht Tempelwebern) und den Vorständen jener Vereine, also im traditionell ägyptischen Milieu, in spätdemotischen Urkunden feststellen können: Spätdemotische Papyrusurkunden IV, Enchoria 7 (1977), 151f.; vgl. dess., Die Bedingungen für das Schreiberamt von Soknopaiou Nesos, Enchoria 12 (1984), 87-90.

⁶⁶ Palmyra (257/8 n.Chr.): H. Seyrig, Les fils du roi Odainat, AArchSyr 13 (1963), 159-72 (161). Lederverarbeitung und Bau von auf Luftschläuchen schwimmenden Flößen waren materialmäßig verwandte Gewerbe. Smyrna: CIG 3304 = G. Petzl, Die Inschriften von Smyrna, I (1982), Nr. 218 (für die richtige Form und die Bedeutung des Berufsnamens vgl. LSJ, s.v. συππινᾶς). Sigeion: CIG 3639 add. (p. 1130). Vgl. Poland (Anm. 11), 51 und ders., RE IV A.1 (1931), s.v. Συμβίωσις, 1075-82, wo weitere

ebenfalls in der Bedeutung „Verein, Vereinsmitglieder“ vor, manchmal in Verbindung mit einem spezifischen Beruf (z.B. ἡ συνήθεια τῶν πορφυροβάφων).⁶⁷ (c) Im lateinischen Sprachgebrauch stellt man fest, daß die Äquivalente von σύσσιτοι: *comestores* oder *convictores* in der Kaiserzeit die Mitglieder von Vereinen mit symposiastischem bzw./und Kult- (spezieller: Totenkult-)Charakter bedeuten.⁶⁸

Übrigens wäre der Versuch verfehlt, strenge Markierungslinien zwischen den verschiedenen Vereinskategorien, besonders in der fortgeschrittenen Kaiserzeit, zu zeichnen. Es scheint zumindest oft bei den Berufsvereinen ein Kultelement in ihr Wesen eingeflochten zu sein, wie man besonders daraus schließen kann, daß sie in zahlreichen Fällen einen Priester haben⁶⁹ oder sich unter dem Schutz einer Gottheit befinden (wie später im Mittelalter die westlichen und wahrscheinlich auch die byzantinischen Zünfte oft unter dem Schutz eines bzw. einer Heiligen standen).⁷⁰ Kürzlich ist z.B. auch der Charakter eines kaiserzeitlichen δοῦμος (also zunächst:

Beispiele solcher Benennung bei Berufs- und sonstigen Vereinen; speziell über Kleinasien vgl. auch die (ergänzungsbedürftige) Liste der Gildennamen bei T.R.S. Broughton, in: T. Frank (ed.), *An Economic Survey of Ancient Rome*, IV (1938), 841-4. Man darf schließlich anmerken, daß auch bei Cassius Dio die Wörter συσσιτῶ und συμβιωτής eine eng verwandte Bedeutung aufweisen: Vitellius συνεσίτει ... τοῖς δυνατωτάτοις, aber τῶν τε ἀρχαίων συμβιωτῶν ἰσχυρῶς ἐμέμνητο (65.7.1).

⁶⁷ IG X.II.1 291 (Thessalonike). Vgl. Poland (Anm. 11), 51f.

⁶⁸ CIL IX 3693, 3815 (mit Mommsens Komm.). Vgl. Waltzing (Anm. 46), 323 mit Anm. 2; R. MacMullen, *Roman Social Relations*, N.Haven/London 1976², 77. Natürlich ist die Sorge für das Begräbnis und allgemeiner die Ehrung verstorbener Mitglieder auch bei Berufsvereinen bekannt: vgl. die bei J. Oehler, *Genossenschaften in Kleinasien und Syrien*, *Eranos Vindobonensis* (Wien 1893), 281 und Stöckle, *Berufsvereine* (Anm. 11), 198 verzeichneten Beispiele.

⁶⁹ So z.B. bei den „Älteren Tektones“ von Ptolemais in SB I 996 (45 n.Chr.): Τῶν ἀπὸ Πτο[λε]μαΐδος τεκ[τόνων] πρεσβυτέρων ἐπικεκοσμηκότων τὸν ἑαυτῶν τόπον, ὃν ἱερεὺς Διογένης Ἀπολλωνίου ... Vgl. Stöckle, *Berufsvereine* (Anm. 11), 199-203; van Minnen (Anm. 11), 52.

⁷⁰ Außer den gleich unten im Text zu erwähnenden Beispielen eines irgendwie gearteten göttlichen Patronats über einen Berufsverein in der Kaiserzeit vgl. noch den wahrscheinlichen Fall der [σακκοφ]όρων Ἐρμα[ῖστῶν], deren Vereinigung einen milesischen Periodoniken ehrt: W. Günther, in: *Studien zur Alten Geschichte* (Festschrift S. Lauffer, hrsg. von H. Kalcyk u.a.), I, Rom 1986, 323-5. Über die Verbindung zwischen Götterkult in der Form von onomastisch ausgeprägt religiösen Vereinen und der geschickt damit einhergehenden Wahrnehmung wirtschaftlicher Gruppeninteressen in den verschiedenen theonymen Vereinigungen auf Delos (Ἐρμαῖσταί, Ἀπολλωνιασταί u.ä.) vgl. neuerdings die Ergebnisse der interessanten Studie von N.K. Rauh, *The Sacred Bonds of Commerce. Religion, Economy and Trade Society at Hellenistic Roman Delos*, 166-87 B.C., Amsterdam 1993, bes. 251ff., 339-41 (Schlüsse). Einige Beispiele zur Verbindung von religiösem Element und hauptsächlich beruflichem Verein auch bei Fr. Perpillou-Thomas, *Fêtes d'Égypte ptolémaïque et romaine d'après la documentation papyrologique grecque*, Louvain 1993, 74f., 120f.

Über die Verbindung zwischen religiösen und beruflichen Elementen in der Struktur mittelalterlicher Gilden in Westeuropa: E. Coornaert, *Les guildes médiévales (V^e-XIV^e siècles). Définition-évolution*, RH 199 (1948), 22-55 & 208-43 (bes. 217-20, vgl. auch 214, 233f. über die Bedeutung der *compotacio*, der „communion alimentaire“ in der Struktur dieser Vereine). In Byzanz scheint das gleiche Phänomen höchstens andeutungsweise faßbar zu sein, vgl. dennoch die berufliche Komponente des religiösen Frauenfestes der Agathe: A.E. Laiou, *The Festival of „Agathe“; Comments on the Life of Constantinopolitan Women*, in: *Byzantium. Tribute to Andreas N. Stratos*, vol. I, Athens 1986, 111-22 (bes. 120-2). Man darf sich auch fragen, ob eine Verbindung zwischen den Kupferschmieden Konstantinopels und einem religiösen Verband besteht, der nach 842 ebenda für den Kult der Gottesmutter in Zusammenhang mit ihrer Ikone als „Maria Rhomaia“ gegründet worden ist: diese Ikone war von der Kaiserin Theodora als Hauptkultgegenstand in der Chalkopratenkirche (selbst Χαλκοπρατεῖα: „Kupferschmiede“ genannt!) aufgestellt: J.Nesbitt-J.Wiita, *BZ* 68 (1975), 383. Etwas ähnliches liegt wohl auch bei der „Gottesmutter der Kupferschmiede“ (Παναγία τῶν χαλκῶν) in Thessaloniki vor, Zentrum der Kupferschmiede der

Kultvereines) in Thessaloniki, der unter dem Schutz der Aphrodite Epiteuxidia gestanden zu haben scheint, aufgrund einer von dem Verein aufgestellten Grabinschrift und des Begleitreliefs auch als Berufsverein von Seehändlern plausibel gemacht worden.⁷¹ Ein weiteres aufschlußreiches Beispiel, wo man im Charakter eines Vereins eine Synthese zwischen Religiösem und Beruflichem findet, hat auch neuerlich eine Reihe von spätantiken (4. Jhdt.n.Chr.) *Proskynema*-Inschriften aus dem Bereich der Hatshepsut-Tempelanlage im ägyptischen Deir el-Bahari geliefert.⁷² Es geht dabei um eine Gruppe von vier gemalten Inschriften (*dipinti*) in einer Nische des Heiligtums von Amenhotep und Imhotep am erwähnten Ort, durch die das Andenken an kultische Zusammenkünfte, begleitet von Eselopfer und Gelage, des Eisenschmiedevereins von Hermonthis (πλήθος σιδηρουργῶν Ἑρμώνθεως) bewahrt worden ist. Die älteste dieser Inschriften stammt aus dem J. 324 n.Chr., man darf aber durchaus annehmen, daß diese rituellen Versammlungen der Berufsgenossen eine viel ältere Tradition widerspiegeln.

In diesen Rahmen von Zeugnissen gehört schließlich die Tatsache, daß man oft in dem Titel von Berufsvereinen der Kaiserzeit das Wort *ιερός* benutzt hat: im kleinasiatischen Philadelphia findet man z.B. die *ιερὰ φυλὴ τῶν ἐριουργῶν*,⁷³ während man in Nikomedeia die Weihung eines Temenos an Vespasian mit der Errichtung eines Hauses (*οἶκος*) des Seeleute- (*ναύκληροι*)-Vereins direkt (d.h. baumäßig) verbinden kann.⁷⁴

Man darf also schließen, daß das feierliche Mahl der Kollegen, der Kult und das unter göttlichem Schutz stehende Gewerbe auf enge und natürliche Weise auch im Wesen der kaiserzeitlichen Kollegien miteinander verbunden sein konnten.

IV.

Nach dieser nötigen Begriffs- und Sachanalyse in Bezug auf *sysstitia* und Verwandtes erscheint wohl Dios Angabe über Caracallas Straf- und Ordnungsmaßnahme nach den blutigen Ereignissen von 215/216 in einem neuen Licht. Caracallas Entscheidung über die *sysstitia* betraf also allgemein den Bestand der verschiedenen Vereine in der ägyptischen Hauptstadt,⁷⁵ besonders deren

Stadt noch in unserem Jahrhundert. Und man weiß noch heute in Griechenland, daß z.B. die Schuster unter dem Patronat des Hl. Spyridon stehen, worin man wahrscheinlich das Nachleben byzantinischer Tradition erkennen darf.

⁷¹ E. Voutiras, Berufs- und Kultverein: ein ΔΟΥΜΟΣ in Thessalonike, ZPE 90 (1992), 87-96. Ein weiteres δοῦμος-Beispiel in Thessaloniki erkannte A. Łajtar, ZPE 94 (1992), 211f.

⁷² A. Łajtar, Proskynema Inscriptions of a Corporation of Iron-Workers from Hermonthis in the Temple of Hatshepsut in Deir el-Bahari: New Evidence for Pagan Cults in Egypt in the 4th Cent. A.D., JJP 21 (1991), 53-70.

⁷³ IGRR IV 1632 (wohl 3. Jhdt. n.Chr.). Für weitere Beispiele und Diskussion: Poland (Anm. 11), 168-70; Stöckle, Berufsvereine (Anm. 11), 181f.

⁷⁴ IGRR III 4.

⁷⁵ Man darf hinzusetzen, daß auch das Verbot der Schauspiele in Alexandrien, unter Berücksichtigung der spätantiken Entwicklung der Stadt, als eine im Endeffekt gegen die dortigen Fanclubs („theatre claque“) und ihre subversiven Möglichkeiten gerichtete Maßnahme interpretiert worden ist: C.J. Haas, Late Roman Alexandria: Social Structure and Intercommunal Conflict in the entropôt of the East, Diss.Michigan 1988, 84. Für die lange Aufrührtradition alexandrinischer Vereine - nicht spezifisch: Berufsvereine - auch der Kaiserzeit ist das Zeugnis Philos, In Flaccum 4,136-7 wichtig. Der ebd. negativ beschriebene Isidoros war zugleich als ὁ συμποσίαρχος, ὁ κλινάρχης, ὁ παραξίπολις bekannt. Bemerkenswert bei diesen Stellen ist hier vor allem die Abwechslung verschiedener Begriffe (ἐταιρεῖαι, σύνοδοι, θίασοι, κλῖναι) zur Bezeichnung dieser tumultuarischen Vereine wie auch ihre ausdrücklich gemischte Zusammensetzung (μιγάδων καὶ συγκλύδων ὄχλος) und ihr symposiastischer Charakter. Vgl. Muszynski (Anm. 65), 162. Dio von Prusa liefert in seiner Rede an die Alexandriner (XXXII) den

gewiß, die tatkräftig an den vorausgegangenen Ereignissen beteiligt gewesen waren. Höchst wahrscheinlich handelte es sich dabei um einen fast im Keim erstickten Aufstand,⁷⁶ als welcher er sogar bei dem freilich viel späteren und nicht immer verlässlichen Georgios Synkellos ausdrücklich bezeichnet wird.⁷⁷ Dios Text erwähnt zwar auf dramatisch absolute Weise die Auflösung (κατάλυσις) dieser Vereine.⁷⁸ Natürlich kann es nicht zur Auflösung sämtlicher Vereine gekommen sein (ansonsten wäre ja das Überleben der ganzen Stadt gefährdet gewesen), aber auch bei denjenigen Vereinen, deren Mitglieder in der Überzahl am Aufstand teilgenommen hatten, legt das staatliche Interesse an der Aufrechterhaltung (besonders) von Berufsvereinen a priori nahe, daß bloß restriktive Maßnahmen und keine richtige Auflösung zumindest in vielen Fällen wahrscheinlicher waren.⁷⁹

Wenn man nun die oben erläuterte Aussage des P.Giss. 40 II in Bezug auf die Leinenweber und diese erweiterte Interpretation der *syssitia* in Dios Beschreibung des alexandrinischen Aufstandsnachspiels nebeneinander stellt, kann man wohl zwischen der extra aufgeführten, seltsamen Sorge des Kaisers für die Ausweisung der ägyptischen Arbeiter unter den Leinenwebern Alexandriens und dem Schicksal alexandrinischer Vereine nach dem Aufstand einen inneren

Beweis, daß der Charakter der Stadt und ihrer Bevölkerung auch zu seiner Zeit ähnliche Züge aufwies: so bes. 9,41f. (σύνοδοι braucht hier nicht bloß „Versammlungen“ zu bedeuten), 68, 70f. (trotz oder gerade wegen Dios Versuch, diese vorausgegangene *ταραχή* als harmlose Episode hinzustellen, muß es sich um gefährliche Vorgänge gehandelt haben). Vgl. dazu C.P. Jones, *The Roman World of Dio Chrysostom*, Cambridge (Mass.) 1978, 36-44; zuletzt W.D. Barry, *Aristocrats, Orators and the „Mob“: Dio Chrysostom and the World of the Alexandrians*, *Historia* 42 (1993), 82-103 (bes. 100-3) der m.E. die obigen Ereignisse und der Alexandriner Fähigkeit unterschätzt, aus Festlichkeiten in Aufstände zu gleiten.

⁷⁶ Das ist schon mehrmals angenommen worden: so (u.a.) von P. Meyer, A. v. Premerstein und W. Reusch (alle zit. Anm. 24); Smallwood (Anm. 20), 517.

⁷⁷ 672 (p. 436.10-12 Mosshammer): Οἷτος (sc. Ἀντωνίνος ὁ ἐπικληθεὶς Καράκαλλος) ἔλθων εἰς Ἀλεξάνδρειαν τὸ ταύτης ἐπίσημον σὺν πολλῶ πληθῆι διέφθειρε διὰ στάσιν δημοτικὴν, ἀκόρετος ὢν αἰμάτων καὶ μηδὲν ποτε πράξας ἀξιόλογον. Gerade die gegenüber Caracalla feindliche Haltung dieser Quelle scheint für die Historizität dieser *stasis* zu sprechen. Vgl. R. Laqueur, *RE* IV A.2 (1932), s.v. Synkellos (1), 1407, 1409f. (recht positives Urteil über Synkellos' Benutzung der Quellen, die ihm zur Verfügung standen). Andererseits findet man natürlich in diesem relativ späten Text grobe Fehler: Macrinus soll z. B. Caracallas Sohn (!) gewesen sein (a.a.O., 15). Auf eine Auseinandersetzung zwischen römischen Truppen und Alexandrinern deutet auch das Zeugnis von Eusebios, *Hist. eccl.* VI. 19.16 hin: ... οὐ μικροῦ κατὰ τὴν πόλιν ἀναρριπισθέντος πολέμου (über den Zusammenhang: J. Molthagen, *Der römische Staat und die Christen ...*, Göttingen 1975, 63). Vgl. die Feststellungen von Davies (Anm. 24) über die militärische Überwachung der ägyptischen *chora* nach den Ereignissen.

⁷⁸ S. Anm. 34. Die dramatische Funktion einer solchen „Auflösung“ erinnert an Pausanias' (7.16.9) Zeugnis von dem Achäerschicksal nach 146: συνέδριά τε κατὰ ἔθνος τὰ ἐκάστων, Ἀχαιῶν καὶ τὸ ἐν Φωκεῦσιν ... κατελέλυτο ... πάντα (vgl. T. Schwertfeger, *Der achäische Bund von 146 bis 27 v. Chr.*, München 1974, 19ff.).

⁷⁹ Vgl. oben über Augustus' differenzierte *collegia*-Politik. Die römischen Behörden werden hauptsächlich an der Restriktion der Versammlungsfreiheit interessiert gewesen sein; vgl. die entsprechende Haltung (gegenüber *συνελεύσεις*) in einem frühseverischen Edikt, worauf eine spätere Eingabe Bezug nimmt: Thomas (Anm. 10), *Z.* 36-9 (S. 204) mit Komm. (S. 210). Schließlich scheint die bei SHA, *Car.* 6.3 hervorgehobene Parallelität zwischen Ptolemaios' VIII. und Caracallas Massaker an den Alexandrinern auch in Bezug auf den hier behandelten Aspekt des letzteren interessant, insofern als Euergetes II. ebenfalls einige Rechte der alexandrinischen Vereine beschnitten hat: P.Tebt. III.1 700 = M.-Th. Lenger, *Corpus des Ordonnances des Ptolémées*, Bruxelles 1964, 50, *Z.* 17, 22 (mit den Komm. in beiden Editionen). Vgl. H. Volkmann, *RE* XXIII.2 (1959), s.v. Ptolemaios VIII. Euergetes II., 1732.

Zusammenhang erkennen.⁸⁰ Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß Caracalla und seine Berater die Säuberung einiger Handwerkervereine, die bei den Unruhen besonders aktiv gewesen waren, von ihren ägyptischen Mitgliedern als einen notwendigen Schritt zur langfristigen Befriedung der Stadt angesehen haben. Dieses Eingreifen in die Zusammensetzung der Vereine (und wohl auch weitere begleitende Maßnahmen) bildete schon einen ernsten Verstoß gegen der Vereine Freiheit und konnte sicherlich bei Dio, dessen Gefühle gegenüber Caracalla bekannt sind,⁸¹ die dramatischere Form eines allgemeinen Verbots des Vereinslebens angenommen haben. Man kann bei dieser Interpretation auch besser verstehen, weshalb die ägyptischen Leinenweber, die in einem so vitalen Bereich der hauptstädtischen Industrie tätig waren, Alexandrien nun doch verlassen mußten.⁸² Die Vereine, denen sie angehörten, waren auch an den Ereignissen beteiligt gewesen und mußten jetzt - gerade weil sie offenbar eine feste Solidarität aufwiesen - die Folgen tragen. Das Bild wirkt kohärent und plausibel.

Man kann nicht wissen, welche und wie viele andere Vereine eine solche Minderung ihrer Zahlenstärke verdienten und erlebten: wie wir sahen, fehlt der Mittelteil des Textes auf dem Papyrus. Ebenso wenig läßt sich etwas Sicheres über die allgemeineren Motive dieser Leute sagen. Was die Leinenweber betrifft, kann man sich allerdings fragen, ob ein solches Motiv im bevorstehenden Zug Caracallas gegen die Parther, genauer in seinen Auswirkungen auf die industrielle Produktion in Alexandrien zu sehen ist. Es ist nämlich gut vorstellbar, welcher Druck auf die städtische Leinenindustrie durch die Vorbereitung dieses Zuges ausgeübt wurde - zumal man wohl nicht nur eilige, sondern wahrscheinlich wegen der fortschreitenden Inflation auch schlecht bezahlte staatliche Aufträge durchzuführen hatte. Zwei Papyri aus der Antoninenzeit (BGU VII 1564, und 1572: 138 bzw. 139 n.Chr.) machen uns mit den Schwierigkeiten der γέρδιοι von Philadelphiea bekannt, die solche Aufträge für das Heer nur mühsam erledigen konnten und sich darüber beklagen, daß der Staat Arbeiter aus ihren Reihen sogar an andere Dienste delegiert.⁸³ Es ist bemerkenswert, daß diese letzteren damals nach Alexandrien versetzt wurden;⁸⁴ es ist also

⁸⁰ Mit Freude habe ich erst in einem fortgeschrittenen Stadium dieser Forschung festgestellt, daß dieser Zusammenhang schon von R. MacMullen, *Enemies of the Roman Order*, Harvard 1966, 343 (Anm. 17) - vgl. dess., *Aegyptus* 44 (1964), 182 (Anm. 1) - in nucleo erkannt und beiläufig ausgedrückt worden ist. L. Cracco Ruggini, *Le associazioni* (Anm. 11), 100f. mit Anm. 99 hat dann dieselbe Ansicht geteilt und in ihre allgemeinere These (ebd.) von der politischen Bedeutung kaiserzeitlicher Berufsvereine eingeordnet. Beide haben natürlich dieser These keine untermauernde Detailuntersuchung angedeihen lassen können, sie dazu mit einigen Flüchtigkeiten versehen (MacMullen, a.a.O. zitierte „Dig. 54.2.3“ statt (Cass.) Dio 54.2.3; Ruggini, a.a.O. schränkte zunächst unnötigerweise die Interpretation der *syssitia* auf Berufsvereine ein und gab dann ungenau an, daß Caracalla „spettacoli, συσσίτια e collegi (detti anche συμπόσια)“ unterdrückt hat).

⁸¹ Vgl. F. Millar, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964, 150-60 (bes.150: „unabashed hatred“, 158); K. Buraselis (Anm. 37), 27f. (Anm. 9).

⁸² Vgl. Anm. 14. Das Responsum Caracallas über die monodesmia-Abgabe, Oliver (Anm. 1), Nr. 267 - über die Interpretation: N. Lewis, *APF* 33 (1987) 49-53 - macht vielleicht deutlich, daß der Kaiser nicht unbedingt (oder nicht von Anfang an) negativ gegenüber solchen ägyptischen *agroikoi* gestimmt war: sie mußten wohl bloß ihre vorgeschriebene Position im Sozialgefüge des römischen Ägypten weiter einhalten und vor allem kein Hilfspersonal alexandrinischer Umtriebe werden.

⁸³ Man stellt eine mehr als einjährige Verspätung der Durchführung dieser Aufträge fest, obwohl im ersten Papyrus bestimmt worden war, daß die Anfertigung ἐν τάχῃ (Z. 13) hätte geschehen sollen. Vgl. N. Lewis (Anm. 1) 174f. Schon in ptolemäischer Zeit bestand offenbar die staatliche Tendenz, den Leinenwebern Produkte gratis bzw. zu reduzierten Preisen abzuverlangen: s. den Erlaß Ptolemaios' VIII. und der zwei Kleopatrain aus d. J. 118 v.Chr., P.Tebt. I 5 = Hunt-Edgar II 210, 248-51.

⁸⁴ 1572, Z. 8f.

vielleicht möglich, daß der römische Staat an der allmählichen Konzentration ägyptischer Arbeitskräfte in der Hauptstadt nicht unschuldig gewesen war.

Die Assoziation mit einem bekannten Fall aufrührerischer Leinenweber in einer Stadt des römischen Ostens drängt sich ebenfalls auf: In seiner Zweiten Rede an die Tarsier beschreibt ja Dio von Prusa das immer wieder aufflammende Problem der „sogenannten Leinenweber“ als einen akuten Unruheherd in der Stadt.⁸⁵ Diese Leute gehörten zur Bevölkerung von Tarsos, und ihr Status schwankte - wohl gemäß der jeweiligen politischen Konstellation - zwischen einer Art politischer Partizipation und einem völligen Ausschluß aus dem politischen Verband.⁸⁶ Und doch wohnten ihre Familien nach Dio über mehrere Generationen in der Stadt.⁸⁷ Es ist nicht uninteressant zu vermerken, wie die jeweils „harte Haltung“ der Tarsier gegenüber diesen *linourgoi* begründet wurde: ... καὶ φασιν ὄχλον εἶναι περισσὸν καὶ τοῦ θορύβου καὶ τῆς ἀταξίας αἴτιον.⁸⁸ Weiter bemerkenswert in unserem Zusammenhang ist nicht nur die relativ schwache finanzielle Position dieser Leute (zumindest einige unter ihnen konnten nach Dio nicht die vorgeschriebene Summe von 500 Drachmen zahlen, um Bürger zu werden),⁸⁹ sondern auch das Vorurteil der Tarsier gegenüber speziell den Vertretern dieses handwerklichen Zweiges (welches z.B., stets nach Dio, bei Färbern oder Lederarbeitern oder Mauern nicht vorkam).⁹⁰ Der zeitliche Zusammenhang der Rede scheint ebenfalls aufschlußreich: sie gehört in die Zeit Trajans, als die Rüstungsbedürfnisse des kaiserlichen Heeres, in der Vorbereitung zunächst der beiden dakischen und dann des Partherfeldzuges, die Dienste der staatlichen Lieferanten (auch) in Kleinasien wichtiger machten.⁹¹ Vielleicht hat das Bewußtsein, wie notwendig ihre Leistungen waren, einige grundlegende politisch-soziale Forderungen ihrerseits erneut angefacht.

⁸⁵ Dio Chr. 34.21-3. Über das Problem der tarsischen *linourgoi* vor allem (mit der früheren Lit.): C.P. Jones (Anm. 75), 80f. (mit Anm.); Ruggini, *La vita associativa* (Anm. 11), bes. 463-5, und dies., *Nuclei immigrati e forze indigene in tre grandi centri commerciali dell'impero*, in: *Roman Seaborne Commerce* (Memoirs of the Amer. Acad. in Rome, 36. 1980), 55-76 (hier 60-4 mit Anm.).

⁸⁶ a.a.O., 21: ... ἔστι πλῆθος οὐκ ὀλίγον ὡσπερ ἔξωθεν τῆς πολιτείας· τούτους δὲ εἰώθασιν ἔνιοι λινουργοὺς καλεῖν· καὶ ποτε μὲν βαρύνονται καὶ φασιν ὄχλον εἶναι περισσόν ... ποτὲ δὲ μέρος ἡγούνται τῆς πόλεως καὶ πάλιν ἀξιούσιν. Οὐς εἰ μὲν οἴεσθε βλάπτειν ὑμᾶς καὶ στάσεως ἄρχειν καὶ ταραχῆς, ὅλως ἐχρῆν ἀπελάσαι καὶ μὴ παραδέχεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις. Das unbestimmte Subjekt (ἔνιοι) in einigen dieser Sätze soll wohl betonen, daß die „richtigen“ Tarsier nicht einer Meinung über diese Bevölkerungsgruppe waren.

⁸⁷ Ebd. (Forts.): εἰ δὲ τρόπον τινὰ πολίτας εἶναι τῷ μὴ μόνον οἰκεῖν, ἀλλὰ καὶ γεγονέναι τοὺς πλείους ἐνθάδε καὶ μηδεμίαν ἄλλην ἐπίστασθαι πόλιν ... Vgl. 23.

⁸⁸ A.a.O. 21. Die Ähnlichkeit mit der Ausdrucksweise Caracallas über die aus Alexandrien auszutreibenden Ägypter (οἵτινες τῷ πλήθει[ι] ...) ist unverkennbar.

⁸⁹ A.a.O. 23.

⁹⁰ Ebd. ... καὶ λίνον μὲν εἴ τις ἐργάζεται, χείρων ἐστὶν ἐτέρου καὶ δεῖ τοῦτο προφέρειν αὐτῷ καὶ λοιδορεῖσθαι· βαφεὺς δὲ ἢ σκυτοτόμος ἢ τέκτων ἐὰν ᾖ, οὐδὲν προσήκει ταῦτα ὀνειδίζειν. MacMullen (Anm. 68), 139 hat die Begriffe ἐριουργός - linteo - λινουργός in sein „lexicon of snobbery“ der Kaiserzeit aufgenommen und einige weitere Zeugnisse solcher Haltung gegenüber Leinenarbeitern gesammelt (z.B. Juv. 8.4-3: die Mutter eines sozialen Angebers war eine „quae ventoso conducta sub aggere textit“). Möglicherweise hing diese Ansicht damit zusammen, daß die Bereitung und Verarbeitung des Leinens eine ausgesprochen mühsame, „sklavische“ Arbeit zu allen Zeiten war: im Neugriechischen gibt es den sprichwörtlichen Ausdruck „τοῦ λιναρτοῦ τὰ πάθη“ („die Leiden des Leinens“), um eben große Strapazen zu bezeichnen: Kalleris (Anm. 16), 190.

⁹¹ Vgl. C.P. Jones (Anm. 75), 136f. (Datierung der Rede „ca. 100 or later?“). Trotz Jones' Bemerkungen ebd. halte ich eine genauere Datierung der Rede in die Zeit kurz vor Trajans Orientkrieg (nach D. Kienast, Ein vernachlässigtes Zeugnis für die Reichspolitik Trajans, *Historia* 20 (1971), 62-80, hier: 74f.) für wahrscheinlicher: nicht wegen §11 der Rede, sondern wegen der besonderen strategischen Aktualität

Was schließlich die ethnische Herkunft dieser tarsischen Bevölkerungsgruppe anbelangt, ist die alte Annahme von Rostovtzeff eigentlich nicht von der Hand zu weisen, daß sie Nachfahren von Eingeborenen waren, vielleicht einmal die *laoi* eines lokalen religiösen oder sonstigen (weltlichen) Staates, später aber an den Organismus einer Stadt griechischen Typus angeschlossen, ohne je darin integriert worden zu sein.⁹²

Eine parallele Entwicklung wäre im Fall der ägyptischen Leinenweber Alexandriens zumindest gut vorstellbar, die sich schon wie Alexandriner anzogen und an diese offenbar weitgehend assimiliert waren, ohne daß sie jedoch rechtlich und teilweise sozial als Alexandriner anerkannt worden wären. Mit diesem Ansatz, einen breiteren Rahmen für die Position der kaiserzeitlichen Leinenweber Alexandriens und ihr Schicksal zu Caracallas Zeit abzustecken, muß man sich wohl bei der heutigen Quellenlage begnügen.⁹³

der Städte auf dem Weg des kaiserlichen Heeres, die Dios Intervention erst recht zielgerichtet und verständlich machen sollte.

⁹² M. Rostovtzeff, *The Social and Economic History of the Roman Empire*², Oxford 1957, 178f. Weiter: Ruggini, *La vita associativa* (Anm. 11), 465 mit Anm. 33 (S. 475f.) und dies., *Nuclei* (Anm. 85); D. Musti, *CAH*², VII.1 (1984), 203f. Wie wichtig die Leinenindustrie für das Selbstbewußtsein der Stadt war, zeigt Philostr., VA, I 7: ... καὶ δεδώκασι τῇ ὀθόνῃ μᾶλλον ἢ τῇ σοφίᾳ Ἀθηναῖοι. Was die Bedeutung der Handwerker von Tarsos und ihre soziale Stellung betrifft, darf man auch den Fall des Paulus, eines σκηνοποιός, mit anführen: NT, Act. Ap. 18.3; vgl. über Paulus' dreiaxige politisch-kulturelle Identität (Tarsos-Judäa-Rom) J. Mélèze-Modrzejewski, *Les tourments de Paul de Tarse*, in: *Histoire du droit social. Mélanges J. Imbert* (ed. J.-L. Harouel), Paris 1989, 397-412 (hier: 401-3). Es scheint mir in diesem Zusammenhang auch bemerkenswert, daß Tarsos erst in der hellenistischen Zeit deutlich das Bild einer griechischen Stadt aufweist; es war übrigens schon vor der Mitte des 3. Jhdts. v.Chr. in Antiocheia am Kydnos umbenannt worden: P. D'Amelio, *Enc. dell'arte antica*, VII (1966), s.v. Tarso, 627; A.H.M. Jones, *The Cities of the Eastern Roman Provinces*, Oxford 1971², 192, 200+436 (Anm. 13).

⁹³ Besonders von zwei weiteren, späteren Episoden in Zusammenhang mit Textilproduzenten im römischen Reich dürfte m.E. einiges Licht auf die unserem Problem zugrundeliegenden Realien fallen: etwa sechzig Jahre nach Caracallas Aufenthalt in Ägypten finden wir in den Akten des Rates von Oxyrhynchos die Angabe, daß die Leinenweber der Stadt wegen steigender Materialpreise und Löhne (ihrer Gehilfen) eine entsprechende Erhöhung ihrer eigenen Vergütung von der Stadt (wohl als staatlichem Organ) verlangen und teilweise erhalten (P.Oxy. XII 1414,12-16). Die Weber pflegten also wohl schon, ihre Anforderungen korporativ geltend zu machen, und sie konnten dabei auf (bereit- bzw. widerwilliges) Verständnis rechnen; vgl. van Minnen (Anm. 11), 49f. und Fikman (Anm. 11), 31. Wir sind natürlich schon in der Zeit, als die Konturen des spätantiken Staates immer deutlicher werden. Aus Julians Zeit kommt dann der Fall der staatlichen Wollenweber und Münzmaker von Kyzikos, die sich „gemäß einem Erlaß der früheren Kaiser“ in zwei τάγματα organisiert mit ihren Familien in der Stadt aufhielten (ἀνὰ τὴν Κύζικον διέτριβον): sie waren wahrscheinlich auf diese Weise von Kyzikos' Umgebung in die Stadt immigriert und bildeten dort einen Teil des christlichen Bevölkerungsteils, mit dem Julian keinesfalls weitere, auswärtige christliche Elemente sich vereinen lassen wollte: Sozomenos, *Hist. eccl.* V 15.4-7 (= CGS 50, S. 214-5). Die immanente Gefahr durch den Aufenthalt nicht ganz integrierter Handwerkergruppen in einer Stadt ist dabei ebenfalls deutlich. Vgl. die interessante Interpretation Rugginis, *La vita associativa* (Anm. 11), 465-7.

Anhang I

P.Giss. 40 II,16-29

(nach Wilckens Chrestomathie, Nr.22; zur Ergänzung der Z. 27 *fin.* s. oben, Anm. 5)

- 16 Αἰ[γύπτι]οι πάντες, οἳ εἰσιν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ, καὶ μάλιστα ἄ[γ]ροικοὶ, οἵτινες πεφε[ύ-
 γασιν]
- 17 ἄλ[λοθεν] καὶ εὐμαρῶς ἐ[ύ]ρίσ[κε]σθαι δύναντα[ι], πάντη πάντως ἐγβλήσιμοί εἰσιν,
 ο[ύ]χ[ι]
- 18 μ[έν]τοι γε χοιρέμπο[ρ]οὶ καὶ ναῦται ποτάμ[ι]οὶ ἐκεῖνοί τε οἵτινες κάλαμον πρ[ὸ]ς τὸ
 19 ὑποκαίειν τὰ βαλα[νεῖ]α καταφέρουσι. Τοὺς δὲ ἄλλους ἐγβ[α]λλε, οἵτινες τῷ πλήθε[ι]
 τῷ
- 20 ἰδίῳ κα[ὶ] οὐ[χ]ὶ χρήσει ταρασσουσι τὴν πόλιν. Σαραπειοὶ καὶ ἑτέροις τισὶν ἐορ-
 21 τασί[μοις] ἢ μέραις εἰσθῆναι κατάγειν θυσίας εἵνεκεν ταύρους καὶ ἄλλα τινὰ
 22 ἔγψ[υ]χα ἢ καὶ ἄλλαις ἢ[μ]έραις Αἰγυπτίους μανθάνω· διὰ τοῦτο οὐκ εἰσι κωλυτέοι.
 23 Ἐ[κεῖνοι] κωλ[ύ]εσθαι ὀφε[ί]λουσιν, οἵτινες φεύγουσι τὰς χώρας τὰς ἰδίας, ἵνα μὴ
 24 ε[ύ] [. . .] ἄγροικον ποιῶσι, οὐχὶ μέντοι, (οἵτινες) τὴν πόλ[ι]ν τὴν Ἀλεξανδρέων τὴν
 λαμπρο-
- 25 τὰτ[ην] {ην} ἰδεῖν θέλον[τ]ες εἰς αὐτὴν συνέρχονται ἢ πολιτικωτέρας ζωῆς ἔνε-
 26 κεν [ἢ] πρ[α]γματείας πρ[ο]σκαίρου ἐνθάδε κ[α]τέρχονται. Μεθ' ἔ[τ]ερα· Ἐπιγεινώσκε-
 27 σθαι γὰρ[εἰς] τοὺς λ[ι]νούφ[ο]υς οἱ ἀληθινοὶ Αἰγύπτιοι δύναντ[α] εὐμαρῶς φωνῆ, ἢ
 28 ἄλλων [δηλ]οῖ (αὐτοὺς) ἔχειν ὄψεις τε καὶ σχῆμα· ἔτι τε καὶ ζω[ῆ] δεικνύει ἐναντία
 ἥθη
- 29 ἀπὸ ἀναστροφῆς [πο]λιτικῆς εἶναι ἀγροίκους Αἰγυπτίους.

Anhang II

Die Einordnung der Ägypterausweisung Caracallas in die Chronologie seines
Aufenthaltes in Alexandrien: zu einem neuen Datierungsversuch

Die seit P.Meyer und U.Wilcken traditionelle und oben beibehaltene Datierung des kaiserlichen Schreibens in P.Giss. 40 II,16ff. während des Aufenthaltes seines Verfassers in Alexandrien und zwar im Anschluß an die blutige Aktion gegen die städtische Bevölkerung hat Adam Łukaszewicz (Ł.) vor einigen Jahren einer recht sorgfältigen Revision unterzogen.⁹⁴ Ł. vertrat

⁹⁴ Quelques remarques sur l'expulsion des *Aigyptioi* d'Alexandrie, in: Symposium 1988. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, hrsg. von C. Nenci & G. Thür, Köln 1990, 341-7 (fortan: Expulsion). Hauptsächlich die literarischen Quellen zum selben Aufenthalt Caracallas in Alexandrien hatte er schon in einem anderen Beitrag behandelt: Alexandrie sous les Sévères et l'historiographie, in: Egitto e storia antica dall'Ellenismo all'età Araba. Bilancio di un confronto (a cura di L. Criscuolo & G. Geraci), Bologna 1989, 491-6 (fortan: Alexandrie & histor.). Einige Aspekte des Problems sind wieder erörtert in seiner neueren Studie: Alexandrie romaine. Quelques aspects du commerce à la lumière des documents, JJP 23 (1993), 105-13 (fortan: Alex. comm.).

Dem älteren Versuch von J. Schwartz, Note sur le séjour de Caracalla en Égypte, CE 34 (1959) 120-3, den Inhalt von P.Giss. 40 II,16ff. als Teil von Vorbereitungen für einen weiteren, ursprünglich etwa im

die These, daß die Entscheidung Caracallas auf dem Papyrus dem Blutbad vorausgeht, wofür er folgende Hauptargumente vorgelegt hat:

(a) Caracalla kann von Anfang seines Besuches in Alexandrien (gegen Dezember 215 nach der heutigen Dokumentation⁹⁵) und bis zum 11. März 216 noch nicht zur blutigen Aktion gegen die städtische Bevölkerung geschritten sein, denn die Inschrift SB I.4275⁹⁶ enthält eine Ehrung der Stadt für ihn und seine Eltern unter dem letzteren Datum. Eine solche Haltung der Stadt gegenüber dem „bourreau de la ville“⁹⁷ wäre undenkbar. So habe man also einen neuen *terminus post quem* für das Blutbad.⁹⁸

(b) Der Aufenthalt des Priesters Aurelios Pakysis in Alexandrien (BGU I 321) soll dann weiterhelfen. Er war nämlich noch nicht von Alexandrien zur Wohnung seiner Schwiegertochter in der Themistu Meris zurückgekehrt, als dort eingebrochen wurde. Pakysis versuchte zunächst, mit den Verantwortlichen für das Verbrechen direkt zu verhandeln und so eine zufriedenstellende Entschädigung zu erreichen. Als dies mißlang, legte er am 7.4.216 eine offizielle Beschwerde beim Strategen ein. Ł. hält es nun für sehr wahrscheinlich, daß Pakysis' Aufenthalt in Alexandrien mit Caracallas Besuch und den Begleitfesten in Alexandrien zusammenhängt, hingegen seine Rückkehr mit der Ausweisung der Ägypter.⁹⁹

(c) Dazu gibt es auch das Zeugnis von BGU I 159 = Wilcken, Chrestomathie 408,5ff., wo man sich innerhalb einer Beschwerde vom 5.6.216 auf das die Ägypter zur Rückkehr in die ἰδίᾳ auffordernde Edikt des Präfekten Valerius Datus beruft.¹⁰⁰ Da einige Zeit zwischen Erlaß, Wirkung und Nachwirkungen dieses Edikts verstrichen sein muß, sollte man es etwa in den April 216 datieren.¹⁰¹

(d) Aufgrund dieser postulierten Termini gäbe es dann zu wenig Zeitraum zwischen etwa Mitte März und Anfang April für Caracallas blutige Bestrafung der Alexandriner, den darauf basierenden Erlaß des Präfekten und die Rückkehr des Pakysis nach Hause. Diese Schwierigkeit entfällt, wenn man die Ausweisung und das Blutbad zeitlich und inhaltlich voneinander trennt und respektiv in den März und dann in den April 216 datiert.¹⁰²

(e) Das Bild der Stadt in P.Giss. 40 II,16ff. sei ein friedliches. Auf das Wort ταρασσουσι sollte man kaum besonderen Wert legen.¹⁰³

(f) Die ξένοι von Cassio Dio 77(78).23.2 seien kaum Ägypter, denn diese „Fremden“ hatten einigen Besitz in der Stadt, der geplündert wurde. Dies könne man bei sich bloß vorübergehend in der Stadt aufhaltenden Ägyptern nicht annehmen.¹⁰⁴

April 216 geplanten, aber wegen des parthischen Feldzuges nicht erfolgten Besuch des Kaisers in Alexandrien zu deuten, ist schon J.E.G. Whitehorne, Did Caracalla intend to return to Egypt?, CE 57 (1982), 132-5 bündig begegnet.

⁹⁵ P.Oxy. LI 3602. Vgl. H. Halfmann, *Itinera principum*, Stuttgart 1986, 229f.

⁹⁶ = IGRR I 1063 = F. Kayser, *Recueil des inscriptions grecques et latines (non funéraires) d'Alexandrie impériale*, Paris 1994, Nr. 14.

⁹⁷ Ł., *Alexandrie & histor.*, 495f.; *Expulsion*, 344.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Ł., *Expulsion*, 346.

¹⁰⁰ Zu der Gattung solcher Edikte vgl. zuletzt Thomas (Anm. 10), 212ff.

¹⁰¹ Ł., *Expulsion*, 345f.

¹⁰² Ebd. 347.

¹⁰³ Ebd., 344 (seine Übersetzung von ταρασσουσι als „dérangent“ ist sicherlich eine Untertreibung).

¹⁰⁴ Ebd., 345.

Die Schwäche all dieser Argumente ist deutlich. Zunächst ist SB I 4275 kein sicherer *terminus post quem* für die Aktion gegen die Stadtbevölkerung: wenn die blutigen Auseinandersetzungen schon Ende 215 stattgefunden haben, wäre es durchaus mit der politischen Moral und Logik der alexandrinischen Stadtmagistrate im März des nächsten Jahres vereinbar, die „ausonische Bestie“ durch eine Ehrung zu besänftigen.¹⁰⁵ Athen selbst soll etwa zwei Jahre nach der Einnahme von 86 die Sylleia zu Ehren seines Plünderers gegründet haben.¹⁰⁶ Ferner ist die berechnende Absicht in der Ehrung Caracallas in der erwähnten Inschrift darin zu erkennen, daß man wohl nur diese Urkunde kennt, wo die Titel *κοσμοκράτωρ* und *φιλοσάραπις* (beide mit Sarapis und seinem Kult zusammenhängend) für den Kaiser verwendet werden.¹⁰⁷ Übrigens kann man nicht wissen, ob die an der Ehrung beteiligten Magistrate nicht einer politischen Richtung angehörten, die in die Ereignisse nicht verwickelt war, sogar vielleicht die wiederhergestellte Ordnung begrüßten.

Pakysis' Aufenthalt in Alexandrien braucht nicht mit Caracallas Besuch, geschweige denn seine Rückkehr nach Hause mit der Ausweisung zusammenzuhängen: der Priester konnte etliche andere Gründe gehabt haben, von seinem Dorf abwesend zu sein, aber auch seine Rückkehr aufgrund der Ausweisungsverordnung wäre wegen der oben genannten Ausnahmen kaum selbstverständlich.

Was die *ξένοι* bei Cassius Dio und das anscheinend friedliche Bild der Stadt in P.Giss. 40 II betrifft, ist schon oben das Wichtigste gesagt worden. Was die Güter der „Fremden“ in Cassius Dio anbelangt, kann man ergänzen, daß eben der Fall der Weber zeigt, wie es dabei (zumindest auch) um in Alexandrien arbeitende und verdienende Ägypter gehen konnte. Es gibt also hier keine Diskrepanz zwischen Cassius Dio und P.Giss. 40 II, eher das Gegenteil. Was den anscheinenden Frieden in der Stadt betrifft, mußte L. selbst anerkennen, daß er auch im Rahmen seiner Theorie von zwei zeitlich und inhaltlich zu unterscheidenden Phasen des kaiserlichen Vorgehens gegen die alexandrinische Bevölkerung doch wieder die Probleme mit den *ergolaboi* (s. oben) nur in die erste einordnen kann: so mußte er schließlich den Ausweisungsbefehl als „postérieur au massacre d'entrepreneurs“ und „antérieur au grand massacre d'Alexandrins“ bezeichnen.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Gerade wenn die Hypothese von L., *Alexandrie & histor.*, 494f. (auch ders., *Alex.comm.*, 112) zuträfe, daß man an dem Exzerpt Dios in Petrus Patricius' *Exc. Vaticana* das Fragment eines Briefes von Caracalla an den Rat Alexandriens erkennen sollte (darüber s. oben, Anm. 28, 29), hätte man damit eher den Beweis fortlaufender offizieller Beziehungen der Stadtmagistrate zu dem Kaiser auch nach dem Blutbad.

¹⁰⁶ Sogar durch die Umbenennung der Theseia in Sylleia, s. zuletzt A. Keaveney, *Sulla the Last Republican*, London 1982, 125+128 (Anm. 26, 27).

¹⁰⁷ Kayser (Anm. 96), S. 51.

¹⁰⁸ *Alex. comm.*, 112. Benoît-Schwartz (Anm. 24) hatten auf ähnliche Weise versucht, zwei Phasen in Caracallas Zerwürfnis mit den Alexandrinern zu unterscheiden: in der ersten wäre der Aufstand der *ergolaboi* und ihrer Mitmacher das Hauptereignis, dessen unmittelbare Folgen die „Acta Heracliti“ wiedergäben, erst in die zweite würde das allgemeine Massaker gehören. Sie haben aber mit ihrer ersten Phase kaum eine größere Aktion der römischen Soldaten verbinden, noch den Ausweisungsbefehl als eine Art Maßnahme in *medias res* auffassen wollen. Übrigens scheint es mir doch viel wahrscheinlicher, auch die ganzen „Acta Heracliti“ nach der endgültigen Befriedung der Stadt anzusetzen, als alle Verantwortlichen sinnvollerweise zur Rechenschaft gezogen wurden. Während des Verlaufs der Unruhen hätte sich wohl schlecht die Gelegenheit dazu geboten.

Wenn überhaupt eine wirkliche zeitliche Einteilung bei dem ganzen Aufenthalt Caracallas erkennbar wird, dann m.E. höchstens diese in eine erste friedliche Phase, die bei Herodian (IV 8.9-9.4) am deutlichsten erscheint und bei Cassius Dio (77(78).22.2) und den „Acta Heracliti“ (col. II 14, 17f., 12, 31) mit dem Hinweis auf ein Empfangskomitee bzw. eine städtische Gesandtschaft an den Kaiser angedeutet wird; darauf folgt dann der Aufstand (vgl. in den „Acta Her.“, col II 14: ... *πρεσβεῦσαι καὶ στασιάζουσαι*)

Sollte also P.Giss. 40 II das friedliche Bild einer bloß teilweise massakrierten Stadt abgeben? Eine einheitliche, kontinuierliche Entwicklung in den Beziehungen der alexandrinischen Bevölkerung zu Caracalla, die durch Zuspitzung mit schließlichem Ausbruch gekennzeichnet ist, scheint mir die einzige mit unseren heutigen Zeugnissen vereinbare Rekonstruktion der Ereignisse zu sein. Man darf also bei der traditionellen Chronologie bleiben und Caracallas Aktion gegen die Bewohner Alexandriens eher früh als spät im Rahmen seines Aufenthaltes (von etwa Dezember 215 bis etwa Ende April 216) ansetzen: denn der Kaiser konnte wohl die Stadt erst nach der endgültigen Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung verlassen, wollte er kein Wiederaufflammen einer Rückenfront bei seinem bevorstehenden Partherkrieg riskieren.¹⁰⁹

Athen

Kostas Buraselis

...), der sich in Form von wohl rasch zunehmenden Unruhen manifestiert, jedoch rechtzeitig, vielleicht heimtückisch (vgl. die Versammlung im Gymnasion in der *Historia Augusta* und bei Herodian) und sicher brutal unterdrückt wird. Den Epilog bildeten Caracallas verschiedene Maßnahmen zur weiteren Absicherung der städtischen Ordnung. Ausführlich über das Problem von Wert und Zusammenhängen der literarischen Überlieferung in Bezug auf Caracallas Besuch in Alexandrien: Kolb (Anm. 24), dessen grundlegende Analyse aber m.E. die Existenz wertvoller Angaben darüber bei Herodian und in der *Historia Augusta*, auch ihre Kombination mit Cassius Dio nicht ausschließen sollte.

¹⁰⁹ Vgl. Lewis (Anm. 1), 201f.